

Sanierungsarbeiten am Feuerwehrgerätehaus in der Ortsgemeinde Henschtal kürzlich, Anfang November, abgeschlossen

Das im Jahr 1995 in Henschtal erbaute Feuerwehrgerätehaus war mit den Jahren unübersehbar sanierungsbedürftig geworden:

Die Tore waren marode und besaßen keinen Elektroantrieb, welcher für ein schnelles Ausrücken der Feuerwehr sehr wichtig ist. Aus diesen Gründen wurden die Sanierungsarbeiten erfolgreich durchgeführt, abgeschlossen und das Gebäude instandgesetzt. Die neue Holzpellets-Heizungsanlage des sich ganz in der Nähe befindenden Dorfgemeinschaftshauses konnte an das Feuerwehrhaus angebunden werden und kann somit in Zukunft vorteilweise beide gemeindlichen Einrichtungen heizen.

Das linke Tor gehört der Ortsgemeinde und wird auch durch sie finanziert. Die Gesamtkosten der Sanierung belaufen sich auf ca. 18 000 Euro und umfassen die folgenden Leistungen: Die erfolgten Malerarbeiten an den Außenfassaden übernahm eine Firma aus Battweiler, die erneuerten Sektionaltore wurden von einer Firma aus Bruchmühlbach-Miesau eingebaut und die neue LED-Außenbeleuchtung richtete eine Homberger Firma ein.



Feuerwehrgerätehaus vor der Sanierung



Feuerwehrgerätehaus nach der Sanierung



Bekanntmachung

Revierübergreifende Hegeringjagd

Schönenberg-Kübelberg, den 22. November 2018

Die Jägerschaft der Verbandsgemeinde Oberes Glantal vom Hegering 7 der Kreisgruppe Kusel, möchte den Forderungen des UMEEF (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz) folgen, die Schwarzwildbestände zu verringern. Sie führt deshalb eine revierübergreifende Drückjagd am Samstag, dem 1. Dezember 2018 durch.

Folgende Reviere werden an der Drückjagd teilnehmen!

Altenkirchen, Breitenbach, Brücken, Dittweiler, Dunzweiler, Frohnhofen, Gries, Kübelberg, Sand, Schmittweiler, Schönenberg, Waldmohr.

Wir bitten die Bevölkerung am Samstag, 01. Dezember 2018 von 8.00 Uhr morgens bis 16.00 Uhr nachmittags den Wald, in den angegebenen Revieren, so wenig wie möglich aufzusuchen.

Tiere, wie Schafe, Ziegen oder Pferde sollten in diesem Zeitraum in ihren Stallungen bleiben.

Zur eigenen Sicherheit bitten wir die Bevölkerung, die im Wald und an den Kreisstraßen aufgestellten Schilder, zu beachten. Wir bitten um Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen
Michael Badung, Hegeringleiter

Jahresrechnung 2016 für die Abwasserbeseitigung

der ehemaligen Verbandsgemeindewerke Glan-Münchweiler liegt aus

Die PwC, PricewaterhouseCoopers GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Saarbrücken hat den Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Glan-Münchweiler - Betriebszweig Abwasserbeseitigung - für das Wirtschaftsjahr 2016 geprüft und mit dem Bestätigungsvermerk versehen.

Der Verbandsgemeinderat Oberes Glantal hat in seiner Sitzung am 08.11.2018 den Jahresabschluss 2016 festgestellt und gleichzeitig beschlossen, den in der Bilanz ausgewiesenen Verlust in Höhe von 215.026,34 Euro über die aus dem Eigenkapital gebildete allgemeine Rücklage abzudecken.

Der festgestellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016, die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Jahresbericht der Verbandsgemeindewerke - Betriebszweig Abwasserbeseitigung - liegen in der Zeit vom 23. November 2018 bis einschließlich 07. Dezember 2018 bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, während den üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, 12.11.2018
Verbandsgemeindeverwaltung;
gez.: Lothschütz, Bürgermeister

Energietipp:

Energieberatung der Verbraucherzentrale - auch online und telefonisch

(VZ-RLP / 13.11.2018) Welche Fördermittel gibt es für Energiesparmaßnahmen? Was sollte ich bei der geplanten Dachsanierung beachten? Ist es sinnvoller die Dachschrägen zu dämmen oder den Speicherboden? Was ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage und lohnt sich das? Rechnet sich eine Solaranlage? Diese und viele weitere Fragen stellen Ratsuchende tagtäglich an die Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz. Hauptsächlich Besitzer selbst genutzter Eigenheime finden den Weg in einen der über 60 Energieberatungsstandorte der Verbraucherzentrale in Rheinland-Pfalz. Aber auch Mieter, Vermieter, Bauherren, Kaufinteressenten oder Bewohner von Eigentumswohnungen suchen den Rat der erfahrenen Fachleute.

Besonders komfortabel ist die schriftliche Beratung. Ratsuchende können sich über die Internetseite www.energieberatung-rlp.de oder direkt per Mail an energie@vz-rlp.de an die Energieexperten wenden. Unter der kostenfreien Rufnummer 0800 - 60 75 600 können Terminvereinbarungen oder auch eine telefonische Beratung erfolgen. Die Energiehotline ist montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr zu erreichen.

Herzstück der Energieberatung ist und bleibt jedoch die individuelle Beratung im persönlichen Gespräch mit den Energieberaterinnen und Energieberatern. Die Beratung ist unabhängig von jeglichem Anbieterinteresse und dank Bundes- und Landesförderung kostenfrei. Eine vorhergehende Terminvereinbarung ist erforderlich.

Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Die nächsten Sprechstunden der Energieberater finden wie folgt statt:

- Schönenberg-Kübelberg: Samstag, den 15.12.18 von 10 - 12.00 Uhr in der Verbandsgemeindeverwaltung, Rathausstraße 8, Voranmeldung unter 0 63 73/504-105, -106.
- Waldmohr: Samstag, den 01.12.18 von 8.30 - 13.45 Uhr im Bürgerhaus, Saarpfalzstraße 12, Seiteneingang benutzen (Feuerwehreinfahrt). Voranmeldung unter 0 63 73/504-106, -105.

Jahresrechnung 2016 für die Wasserversorgung

der ehemaligen Verbandsgemeindewerke Glan-Münchweiler liegt aus

Die PwC, PricewaterhouseCoopers GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Saarbrücken hat den Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Glan-Münchweiler - Betriebszweig Wasserversorgung - für das Wirtschaftsjahr 2016 geprüft und mit dem Bestätigungsvermerk versehen.

Der Verbandsgemeinderat Oberes Glantal hat in seiner Sitzung am 08.11.2018 den Jahresabschluss 2016 festgestellt und gleichzeitig beschlossen, den in der

Bilanz ausgewiesenen Verlust in Höhe von 60.664,83 Euro über die aus dem Eigenkapital gebildete allgemeine Rücklage abzudecken.

Der festgestellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016, die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Jahresbericht der Verbandsgemeindewerke

Betriebszweig Wasserversorgung - liegen in der Zeit vom 23. November 2018 bis einschließlich 07. Dezember 2018 bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, während den üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, 12.11.2018
Verbandsgemeindeverwaltung;
gez.: Lothschütz, Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung



Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal mit Sitz in Schönenberg-Kübelberg schreibt im Namen der Ortsgemeinde Schöneberg-Kübelberg folgende Arbeiten auf Grundlage der VOB/A aus.

Bepflanzungsarbeiten im Neubaugebiet in den Aspen, Schönenberg-Kübelberg

• Begrünungsmaßnahmen

Der vollständigen Bekanntmachungstext ist veröffentlicht bei:

- | | |
|--|---|
| 1. Submissionsanzeiger | Postfach 201665, 20259 Hamburg
Fax 040/40194031 |
| 2. Subreport | Postfach 910860, 51101 Köln
Fax 0221/9857866 |
| 3. bi, Bauwirtschaftliche Information | Postfach 3407, 24033 Kiel
Fax 0431/5359225 |
| 4. Subreport ELVIS | https://www.subreport.de/ E86243568 |
| 5. Homepage:
www.vgog.de | Rubrik: Aktuelles/Ausschreibungen |

und kann zusätzlich kostenlos bei der Vergabestelle der VG Oberes Glantal (Fax 06373 504-22117) angefordert werden.

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 17.10.2018
gez.: Lothschütz, Bürgermeister

Satzung

über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung -Allgemeine Entwässerungssatzung-

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal vom 12. November 2018

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechts
- § 5 Ausschluss und Beschränkungen des Benutzungsrechts
- § 6 Abwasseruntersuchungen
- § 7 Anschlusszwang
- § 8 Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Grundstücksanschlüsse
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Hebeanlagen, Pumpen und Abscheider
- § 13 Abwassergruben
- § 14 Kleinkläranlagen
- § 15 Kleinkläranlagen mit weitergehender Abwasserreinigung
- § 16 Niederschlagswasserbewirtschaftung
- § 17 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung
- § 18 Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht
- § 19 Informations- und Meldepflichten
- § 20 Indirekteinleiterkataster
- § 21 Haftung
- § 22 Grundstücksbenutzung
- § 23 Entgelte für die Abwasserbeseitigung
- § 24 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen
- § 25 Inkrafttreten

- Anhang 1
- Anhang 2
- Anhang 3

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Verbandsgemeinde Oberes Glantal in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigungseinrichtung „Verbandsgemeindewerke, Betriebszweig Abwasserbeseitigung“ als öffentliche Einrichtung in Form des Eigenbetriebs. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet
1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
 2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und

3. den Bau und die Unterhaltung von nach dem 01.01.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.

- (2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u.a.) ist aus dem Abwasserbeseitigungskonzept entnommen, auf das insofern Bezug genommen wird. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Das Abwasserbeseitigungskonzept kann bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden.

- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Ausbau sowie die Beseitigung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

- (4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne dieser Satzung und der Entgeltsatzung für die Abwasserbeseitigung gehören alle zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung notwendigen öffentlichen Abwasseranlagen.

2. Öffentliche Abwasseranlagen

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Haupt-

sammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden) und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

3. Abwasser

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

4. Grundstücksanschluss

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Haupt-sammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum an, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums. Liegt der Kanal außerhalb des öf-

fentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

5. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

6. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden, sowie Abwassergruben.

8. Kanäle

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Haupt-sammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

9. Abwassergruben

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

10. Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

11. Einrichtungen der Straßenentwässerung und der Außengebietsentwässerung

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

12. Technische Bestimmungen

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 2) - zugelassene Einleitungen;
2. DIN EN 752 sowie DIN 1986, Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1) - Grundstücksentwässerungsanlagen;
3. DIN 4261 - Teil 2 (zu § 14 Abs. 1 und 4) - Kleinkläranlagen;
4. DWA-A 138 (zu Anhang 3 Buchst. d) - Versickerungsanlagen;
5. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“ (zu Anhang 3 Buchst. f) - Versickerungsanlagen;
6. DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette;
7. DIN 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht; den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu er-

bringen.

Die Herstellung neuer oder den Ausbau sowie die Beseitigung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechts

(1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Verbandsgemeinde den Anschluss versagen.

Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, den Ausbau, die Unterhaltung, den Betrieb sowie für die Beseitigung zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlage entsorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss an die Abwasseranlage, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung er setzen.

(2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15) dieser Satzung.

(3) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die Verbandsgemeinde einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten für die Unterhaltung und den Ausbau dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei die Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 7 und des § 8 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der Verbandsgemeinde stillzulegen oder zu beseitigen.

§ 5 Ausschluss und Beschränkungen des Benutzungsrechts

(1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die

- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammbeseitigung und -verwertung beeinträchtigen,
- die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
- oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, z.B. Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüchtige Stoffe, die erhärten;

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietöpfen sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, frucht-schädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe oder polyzyklische Aromaten;

3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;

4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;

5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;

7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;

8. Einleitungen, für die eine nach § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen;

9. alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils gültigen Fassung ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen sind.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.

(2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG übertragen wurde.

(3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 2 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (ent-

spricht DWA-M 115 - Teil 2 in der Fassung Februar 2013). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.

(4) Die Verbandsgemeinde kann im Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 2 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.

(5) Die Verbandsgemeinde kann nach Maßgabe der der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die Verbandsgemeinde kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z.B. aus Grundstücksdrainagen, Quelle und Gewässern), darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde eingeleitet werden.

(7) Die Verbandsgemeinde kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass

1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,

2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,

3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden,

4. entsprechend Abs. 6 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

§ 6 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen

darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten /Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 2 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichprobe. Die Maßgaben für die Analysen- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.

(3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.

(5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

§ 7 Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die öffentliche Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind.

Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwas-

ser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt werden, macht die Verbandsgemeinde ortsüblich öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

- (2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf. erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Verbandsgemeinde bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.
- (3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die Verbandsgemeinde von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.
- (5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder vergleichbarem (z.B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.
- (6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 8 Benutzungszwang

- (1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt
 1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
 2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gemäß § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
 3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung

des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

- (3) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Verbandsgemeinde haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1, unter Berücksichtigung der Ausnahmen des Abs. 2, sicherzustellen.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstückes auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wirksam werden soll.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 dieser Satzung).

§ 10 Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Verbandsgemeinde stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Verbandsgemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils

dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

- (2) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Diese werden von der Verbandsgemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und beseitigt.
- (3) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Herstellung, den Ausbau, die Unterhaltung, die Benutzung sowie die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.
- (4) Ist ein Grundstück über mehrere Grundstücksanschlüsse angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachrinne.
- (5) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (6) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde bestimmt.
- (7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisions-schacht bzw. eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisions-schächte sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.
- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenebene an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Verbandsgemeinde die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.
- (3) Die Verbandsgemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisions-schächte/Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen i.S.d. Abs. 1 entspre-

chen. Die Verbandsgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die Verbandsgemeinde berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne vorzulegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 2 dieser Satzung zu gewährleisten.

- (5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen, und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenen Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Verbandsgemeinde auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Verbandsgemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen und zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Verbandsgemeinde in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige Stoffe, die getrennt zu entsorgen sind, in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen

sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 13 Abwassergruben

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.

(2) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(3) Das Entleeren der Gruben und die Abfuhr erfolgen nach einem Abfuhrplan der Verbandsgemeinde, der ortsüblich öffentlich bekannt gemacht wird. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer zusätzlich erforderliche Entleerungen spätestens dann zu beantragen, wenn die Abwassergrube bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.

(4) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(5) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die

Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Das Abwasser ist der Verbandsgemeinde zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Verbandsgemeinde über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

(7) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

§ 14 Kleinkläranlagen

(1) Kleinkläranlagen sind nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 „Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung“, herzustellen und zu betreiben.

(2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Verbandsgemeinde möglich ist. Die Verbandsgemeinde teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

(3) Nach dem 1.1.1991 erforderliche Kleinkläranlagen sind von der Verbandsgemeinde herzustellen, aus- und umzubauen, zu unterhalten, zu ändern, zu reinigen und gegebenenfalls zu beseitigen, soweit keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG vorliegt. Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt.

(4) Die Entschlammung der vor dem 1.1.1991 errichteten Kleinkläranlagen erfolgt nach einem ortsüblich öffentlich bekanntgemachten Abfuhrplan der Verbandsgemeinde.

(5) Für die nach dem 1.1.1991 erforderlichen Kleinkläranlagen erfolgt die Abfuhr nach dem ortsüblich öffentlich bekanntgemachten Abfuhrplan der Verbandsgemeinde.

(6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Verbandsgemeinde die Kleinkläranlagen entschlammen, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen und ein

Antrag auf Entschlammung unterbleibt.

§ 15 Kleinkläranlagen mit weitergehender Abwasserreinigung

(1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann zur Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers abweichend von § 13 die Errichtung einer Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z.B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in einen Vorfluter zugelassen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Verbandsgemeinde erteilt wird. Die Anlage muss dem Stand der Technik und den Voraussetzungen des LWG entsprechen.

(2) Die Verbandsgemeinde bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG bleiben unberührt. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen.

§ 16 Niederschlags- wasserbewirtschaftung

(1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Verbandsgemeinde auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

(2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Verbandsgemeinde, insbesondere

- Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone),
- Mulden-Rigolen-Systeme,
- Teiche mit Retentionszonen,
- Regenwasserspeicher/Zisternen

verlangt werden.

(3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichermaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.

(4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 3 beachtet wer-

den.

(5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontamination des Bodens auf dem Grundstück die Verbandsgemeinde unverzüglich zu unterrichten. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschleiben und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Verbandsgemeinde auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.

(6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.

(7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 17 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

(1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die Verbandsgemeinde zeigt jeweils durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sowie jede Änderung des Grundstücksanschlusses sind unter Verwendung eines bei der Verbandsgemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen und spätestens zwei Monate vor dem geplanten Anschluss bei der Verbandsgemeinde zu stellen.

(2) Der schriftlichen Genehmigung der Verbandsgemeinde bedürfen

- das Anschließen der Grund-

stücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen,

b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.

(4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

(5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet ausgesprochen.

§ 18 Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Verbandsgemeinde anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsan-

lage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die Verbandsgemeinde haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

- (2) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.
- (3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Verbandsgemeinde ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

§ 19 Informations- und Meldepflichten

- (1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Verbandsgemeinde einen Monat vorher mitzuteilen.
- (3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Verbandsgemeinde anzuzeigen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, den Einbau von geeich-

ten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.

- (4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Verbandsgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (6) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Verbandsgemeinde Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Indirekteinleiterkataster

- (1) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung für das im Entsorgungsgebiet anfallende gewerbliche Abwasser führt die Verbandsgemeinde ein Kataster über die Einleitung gewerblicher Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen (Indirekteinleiterkataster).
- (2) Bei bestehenden Indirekteinleitungen hat der Indirekteinleiter auf Anforderung der Verbandsgemeinde die Betriebsprozesse zu bezeichnen und mitzuteilen, aus denen das eingeleitete Abwasser entsteht. Die Verbandsgemeinde kann von ihm weitere uskünfte verlangen, die zur Erstellung des Katasters erforderlich sind.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Verbandsgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Verbandsgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücks-

entwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (nach den Abwasserabgabengesetzen des Bundes und des Landes) verursacht, hat der Verbandsgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Verbandsgemeinde bestehen nicht, es sei denn dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Verbandsgemeinde oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

§ 22 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Entsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasseranlage genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Verbandsgemeinde; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
- (4) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Verbandsgemeinde noch

fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 23 Entgelte für die Abwasserbeseitigung

- (1) Die Erhebung der einmaligen und laufenden Entgelte sowie der Aufwendersätze richtet sich nach der gesonderten Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.

§ 24 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 17 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 7) oder entgegen den Genehmigungen nach § 17 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,
 2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließt lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),
 3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i.V.m. Anhang 2, § 8, § 18 Abs. 1),
 4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und die notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
 5. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4) und Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3),
 6. das Entschlammn von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13 bis 15),
 7. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt.
 8. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt

und betreibt (§§ 11 bis 15) oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Allgemeine Entwässerungssatzung- der Verbandsgemeinde Waldmohr vom 19.12.1991.

Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Allgemeine Entwässerungssatzung- der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler vom 21.03.1996, einschließlich aller Anpassungen bis zum 08.06.2007.

Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung -Allgemeine Entwässerungssatzung- der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg vom 19.02.2009.

Schönenberg-Kübelberg, den 12. November 2018
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. (Lothschütz)
Bürgermeister

Anhang 1

Zu § 1 Abs. 2 - Allgemeines, Entwässerungssysteme in den einzelnen Ortsgemeinden
Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u.a.) ist aus dem Abwasserbeseitigungskonzept entnommen, auf das insofern Bezug genommen wird. Das Abwasserbeseitigungskonzept kann bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden.

Anhang 2

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (gemäß Anhang A.1. des DWA-M 115 - Teil 2)

Vorbemerkung: Die jeweiligen Untersuchungsverfahren bestimmen sich nach DWA-M 115 - Teil 2, Anhang A.2

1) Allgemeine Parameter

- a) **Temperatur** 35°C
- b) **pH-Wert** min. 6,5; max. 10,0

c) Absetzbare Stoffe nicht begrenzt

Soweit eine Schlammabsetzung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.

2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

a) Schwerflüchtige lipophile Stoffe 300 mg/l gesamt (u.a. verseifbare Öle, Fette)
Soweit noch das bisherige Verfahren nach DIN 38409 Teil 17 angewendet wird, gilt ein Grenzwert von 250 mg/l.

b) *Kohlenwasserstoffindex 100 mg/l gesamt

Verschärfter Grenzwert 20 mg/l,

soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist.

Soweit im Einzelfall eine Vorbehandlung mit Leichtstoffabscheidern nach DIN 1999 und DIN EN 858 nicht ausreicht, um Störungen in der öffentlichen Abwasseranlage zu vermeiden, müssen wirksamere Vorbehandlungstechniken (z. B. Koaleszenzabscheider) eingesetzt werden.

c) *AOX - Absorbierbare organische Halogenverbindungen 1 mg/l

Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

d) *Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) 0,5 mg/l

Der Richtwert gilt für die Summe Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor, insbesondere zum Schutz der in den abwassertechnischen Anlagen arbeitenden Menschen. Soweit im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe, wie z.B. Tetrachlormethan, 1,1-Dichlorethan, 1,2-Dichlorethan, 1,1,2-Trichlorethan, 1,1-Dichlorethen, cis- und trans-1,2-Dichlorethen, 1,2-Dichlorpropan, 1,3-Dichlorpropan, cis- und trans-1,3-Dichlorpropan, 1,1,2,2-Tetrachlorethan oder Hexachlorethan enthalten sind, sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

e) *Phenolindex, wasser-dampf-flüchtig 100 mg/l

f) Farbstoffe
Keine Färbung des Vorfluters

Farbstoffe dürfen nur in einer so niedrigen Konzentration eingeleitet werden, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

g) Organische halogenfreie Lösemittel 10 g/l als TOC

Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).

3) Metalle und Metalloide

***Antimon (Sb)** 0,5 mg/l

Im Einzelfall kann dieser Grenzwert auf Antrag angepasst werden.

- *Arsen (As) 0,5 mg/l
- *Blei (Pb) 1 mg/l
- *Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
- *Chrom (Cr) 1 mg/l
- *Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l
- *Cobalt (Co) 2 mg/l
- *Kupfer (Cu) 1 mg/l
- *Nickel (Ni) 1 mg/l
- *Silber (Ag) gemäß AbwVO
- *Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
- *Zinn (Sn) 5 mg/l
- *Zink (Zn) 5 mg/l

Für Aluminium (Al) und Eisen (Fe) können, sofern, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten, im Einzelfall Anforderungen festgelegt werden.

4) Weitere Anorganische Stoffe Stickstoff aus Ammonium / Ammoniak (NH₄-N, NH₃-N)
100 mg/l < 5000 EW
200 mg/l > 5000 EW

Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N), falls höhere Frachten anfallen 10 mg/l

Auf Antrag kann der Wert im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkungen des DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter auf bis zu 100 mg/l erhöht werden.

***Cyanid,** leicht freisetzbar 1 mg/l
Sulfat (SO₄2-) 600 mg/l(l)
***Sulfid (S₂-)** 2 mg/l
Fluorid (F-), gelöst 50 mg/l
Phosphor gesamt (P) 50 mg/l

Auf Antrag kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen der Bemerkung des DWA-M 115 - Teil 2, Anhang 2 zu diesem Parameter ein höherer Wert widerruflich zugelassen werden.

5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l

An Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmendem Abwasser können im Einzelfall bei entsprechenden betrieblichen Problemen auf der kommunalen Kläranlage besondere Anforderungen gestellt werden.

An Indirekteinleiter, deren Abwasser Probleme mit der aeroben biologischen Abbaubarkeit im Kläranlagenbetrieb verursacht, können im Einzelfall besondere Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden.

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwVO

1) In Einzelfällen können gemäß DWA-M 115 - Teil 2, Anhang A.1. je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

Anhang 3

Technische Anforderungen an die „private“ Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der Grundstückseigentümer sollte

bei einer Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem eigenen Grundstück folgende technischen Anforderungen beachten:

- a) Um eine sach- und handwerksgerechte Herstellung zu gewährleisten, sollten die Bauarbeiten nur durch entsprechend qualifizierte Firmen ausgeführt werden. Die Verbandsgemeinde sollte vor der Auftragserteilung beteiligt werden.
- b) Während der Bauzeit anfallendes Niederschlagswasser und ggf. auftretendes Grundwasser soll in die fertig gestellte öffentliche Mulde, öffentliche Mulden-Rigole oder den Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- c) Gegen eine eventuelle Vernäsung der Baugrundstücke durch drückendes Wasser haben sich die jeweiligen Eigentümer selbst zu schützen.
- d) Der Abstand von unterkellerten Gebäuden zu Versickerungseinrichtungen sollte mindestens 6,0 m betragen, im Falle wasserdicht ausgebildeter Keller auch ein geringerer Abstand. Bei Mulden sollte der Abstand mindestens 2,0 m betragen (vgl. Arbeitsblatt DWA-A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.).
- e) Die Grundstücksmulden oder Mulden-Rigolen sollten als Grünflächen angelegt und unterhalten werden. Auf und in unmittelbarer Nähe von Rigolen sollten keine Bäume gepflanzt oder andere beeinträchtigende Anpflanzungen vorgenommen werden.
- f) Um ein frühzeitiges Zusetzen der Mulden bzw. Mulden-Rigolen mit der Folge von Funktionsstörungen zu verhindern, sollten mindestens einmal jährlich Pflege- und Unterhaltungsarbeiten vom Grundstückseigentümer veranlasst werden. Diese Pflege- und Unterhaltungsarbeiten umfassen u. a. die Kontrolle, das Mähen und das Laubfreihalten der Mulden sowie das Vertikutieren (Auflockern) des Bodens über der Mulden-Rigole bzw. in der Mulde. (Vgl. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen (Ausgabe 2002, der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“).

g) Der Grundstückseigentümer

soll, insbesondere in der Bau-phase, alle Maßnahmen unterlassen, die die Funktionsfähigkeit des Mulden/Mulden-Rigolen-Systems im privaten und öffentlichen Bereich beeinträchtigen können, insbesondere jegliche Befahrung und sonstige Verdichtung, Benutzung als Lagerstelle, Bepflanzung oder vergleichbares.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

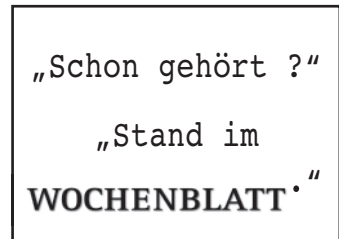
zur vorangegangenen Bekanntmachung der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung -Allgemeine Entwässerungssatzung- der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 12. November 2018
Verbandsgemeindeverwaltung gez.(Lothschütz)
Bürgermeister



Kfz.-Zulassungsstellen geschlossen

Am **Mittwoch, den 28. November**, sind die Zulassungsstelle der Kreisverwaltung Kusel sowie die Außenstellen in Schönenberg-Kübelberg und Lauterecken ab 12 Uhr, wegen einer Mitarbeiterschulung geschlossen.

Satzung

über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung -Allgemeine Wasserversorgungssatzung-

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal vom 12. November 2018

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz sowie des § 48 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechts
- § 5 Ausschluss und Beschränkungen des Benutzungsrechts
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung
- § 10 Grundstücksanschlüsse
- § 11 Anzahl der Grundstücksanschlüsse
- § 12 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke
- § 13 Wasserlieferung
- § 14 Einstellung der Wasserlieferung
- § 15 Art der Versorgung
- § 16 Verwendung des Wassers
- § 17 Informations- und Meldepflichten
- § 18 Messeinrichtung
- § 19 Nachprüfung von Wasserzählern
- § 20 Ablesung
- § 21 Berechnungsfehler
- § 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 23 Kundenanlage
- § 24 Inbetriebnahme der Kundenanlage
- § 25 Überprüfung der Kundenanlage
- § 26 Technische Anschlussbedingungen
- § 27 Zutrittsrecht
- § 28 Grundstücksbenutzung
- § 29 Entgelte für die Wasserversorgung
- § 30 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen
- § 31 Inkrafttreten

Anlage 1 zu § 18 Abs. 2

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung betreibt und unterhält die Verbandsgemeinde Oberes Glantal in ihrem Gebiet das Wasserversorgungsunternehmen „Verbandsgemeindewerke, Betriebszweig Wasserwerk“ als öffentliche Einrichtung in der Form des Eigenbetriebs. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung be-

inhaltet

1. die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die überörtliche und örtliche Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke,
 2. das Bereitstellen von Löschwasser für den Grundschutz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmt die Verbandsgemeinde im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Ausbau sowie die Beseitigung bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Sinne dieser Satzung und der Entgeltsatzung für die Wasserversorgung gehören alle zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung notwendigen Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung bzw. zum Bezug, zur Aufbereitung, zur Speicherung sowie die überörtlichen und örtlichen Verteilungsanlagen. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zählen in diesem Rahmen auch Anlagen Dritter, die die Verbandsgemeinde als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

2. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grund-

stücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsgemeinde.

3. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung.

4. Grundstücksanschluss/Hausanschluss

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung. Als „überlang“ gilt ein Grundstücksanschluss jedenfalls dann, wenn seine Länge mehr als 25 m beträgt.

5. Kundenanlage

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen, ohne die Messeinrichtung.

6. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

7. Technische Bestimmungen

Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden. Dies gilt insbesondere für DIN 1988 und DIN 2000.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die

Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht; den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Herstellung neuer oder den Ausbau sowie die Beseitigung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.

- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Verbandsgemeinde über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

§ 4

Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechts

- (1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Verbandsgemeinde den Anschluss versagen. Die Verbandsgemeinde kann den Anschluss nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Entgeltsatzung Wasserversorgung für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, den Ausbau, die Unterhaltung, den

Betrieb sowie für die Beseitigung zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlage versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.

- (2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die Verbandsgemeinde einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten für die Unterhaltung und den Ausbau dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer.

Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei die Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der Verbandsgemeinde stillzulegen oder zu beseitigen. In Einzelfällen kann die Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Reallast verlangen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkungen des Benutzungsrechts

- (1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z.B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfül-

lung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die Verbandsgemeinde durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt. Beschränkungen nach § 13 Abs. 2 und auch § 16 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.

(3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der Verbandsgemeinde nicht verbunden sein.

§ 6 Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind.

Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

(2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs. 2 befreit nicht vom Anschlusszwang.

(3) Die Verbandsgemeinde macht die betriebsfertige Herstellung von Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung jeweils ortsüblich öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

(4) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die Verbandsgemeinde von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für

den späteren Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen getroffen werden.

§ 7 Benutzungszwang

(1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Nicht dem Benutzungszwang unterliegt die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung.

(2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Verbandsgemeinde haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wirksam werden soll.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Verbandsgemeinde die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.

(3) Die Verbandsgemeinde kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen;

dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Die Verbandsgemeinde muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische Einschränkungen bestehen.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Verbandsgemeinde hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.

(5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen von der Verbandsgemeinde zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von der Verbandsgemeinde verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Verbandsgemeinde ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung

(1) Die Verbandsgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung der Verbandsgemeinde darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines bei der Verbandsgemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind spätestens zwei Monate vor dem geplanten Anschluss bei der Verbandsgemeinde zu stellen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:

1. eine Grundrisskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich der Zahl der Entnah-

mestellen,

2. der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,

3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,

4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung - soweit bekannt - und des Grundstücksanschlusses,

5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,

6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Entgeltsetzung Wasserversorgung zu übernehmen und der Verbandsgemeinde den entsprechenden Betrag zu erstatten,

7. ggf. eine Erklärung nach § 4 Abs. 1, Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2. Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich der Verbandsgemeinde mitzuteilen.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei der Verbandsgemeinde einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Die Verbandsgemeinde kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

(4) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.

(5) Die Genehmigung des Antrages auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder

begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

§ 10 Grundstücksanschlüsse

(1) Die Verbandsgemeinde stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss bereit. Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Verbandsgemeinde bestimmt.

(2) Die Verbandsgemeinde ist Eigentümerin des gesamten Grundstücksanschlusses bis einschließlich der Messeinrichtung. Sie lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen.

Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.

(3) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Verbandsgemeinde jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich anzuzeigen.

(5) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies der Verbandsgemeinde zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(6) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt die Verbandsgemeinde gemäß DVGW Arbeitsblatt W 403 vom Verteilungsnetz ab. Das Benutzungsverhältnis ist damit aufgelöst.

(7) Die Kostenerstattung für die Herstellung, den Ausbau, die Unterhaltung und die Beseitigung sowie für die durch den Grundstückseigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung der Grundstücksanschlüsse erfolgt nach Maßgabe der Bestimmun-

gen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten unabhängig von der Länge und Lage des Grundstücksanschlusses und auch für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 11 Anzahl der Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss.

- (2) Die Verbandsgemeinde kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

Diese werden von der Verbandsgemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und beseitigt.

- (3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.

- (4) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

- (5) Die Verbandsgemeinde kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Herstellung, den Ausbau, die Unterhaltung, die Benutzung sowie die Beseitigung der Wasserversorgungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.

§ 12 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Verbandsgemeinde unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.

- (2) Löschwasserentnahmestellen

auf privaten Grundstücken werden von der Verbandsgemeinde mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

- (3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 13 Wasserlieferung

- (1) Die Verbandsgemeinde liefert das Wasser in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende des Grundstücksanschlusses, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.

- (2) Die Verbandsgemeinde kann die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel, erforderlich sind,
2. soweit und solange die Verbandsgemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Die Verbandsgemeinde wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

- (3) Die Verbandsgemeinde wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Verbandsgemeinde dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

- (4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gilt § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§ 14 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen nachgekommen wird. Die Verbandsgemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Die Verbandsgemeinde wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind.

Der Grundstückseigentümer ersetzt die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

§ 15 Art der Versorgung

- (1) Das von der Verbandsgemeinde gelieferte Wasser entspricht hinsichtlich Menge, Qualität und Druck den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Sind keine die Verbandsgemeinde verpflichtenden Regelungen vorhanden, entscheidet die Verbandsgemeinde. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetz-

lichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.

- (2) Stellt der Grundstückseigentümer besondere Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 16 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde zulässig. Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung (§ 7 Abs. 1) oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Verbandsgemeinde kann darüber hinaus die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. Derartige Einschränkungen gibt die Verbandsgemeinde ortsüblich öffentlich bekannt.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Verbandsgemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat der Verbandsgemeinde alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu erstatten.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

- (4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschzwecken, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Verbandsgemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 17 Informations- und Meldepflichten

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Verbandsgemeinde schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für nicht unwesentliche Änderungen der Bezugsmenge.

- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er bei der Verbandsgemeinde Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 8 zu beantragen.

- (3) Änderungen im Kreise der Grundstückseigentümer sowie deren Namen und Anschrift haben die bisherigen Eigentümer der Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Meldung sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.

- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Verbandsgemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen der Verbandsgemeinde.

- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen, soweit dies nicht den Wasserversorgungspflichten der Verbandsgemeinde widerspricht. Die Kosten für die Absperrung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

- (6) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Verbandsgemeinde Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Messeinrichtung

- (1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch geeichte Wasserzähler (Messeinrichtung) festgestellt, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Die Verbandsgemeinde stellt die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften sicher und trägt die damit verbundenen Kosten der Abnahme und ggf. Wiederanbringung. Die vom Wasserzähler

ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.

(2) Die Verbandsgemeinde bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung.

Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe der Verbandsgemeinde. Sie wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Sie wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Wasserzähler sind gemäß § 10 Abs. 2 Bestandteil des Grundstücksanschlusses und Eigentum der Verbandsgemeinde. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Verbandsgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Verbandsgemeinde vorgenommen werden.

§ 19 Nachprüfung von Wasserzählern

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Verbandsgemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet,

sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 20 Ablesung

(1) Analoge Wasserzähler werden von Beauftragten der Verbandsgemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Verbandsgemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich durch die Verbandsgemeinde für die Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. In beiden Fällen gibt die Verbandsgemeinde den Ablesezeitraum ortsüblich öffentlich bekannt.

(2) Darüber hinaus ist die Verbandsgemeinde berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z.B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z.B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z.B. Auslesen von Daten über einen Trocken- oder Rückwärtslauf). Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.

(3) Solange der Beauftragte der Verbandsgemeinde die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann und der Grundstückseigentümer den Zählerstand nicht abliest und mitteilt, darf die Verbandsgemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer die Funkverbindung eines Funkwasserzählers aktiv stört und keine Ablesung am Zähler durch Beauftragte der Verbandsgemeinde gewährt.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt die Verbandsgemeinde den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Able-

sung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. ein überlanger Grundstücksanschluss gemäß § 2 Nr. 4 vorliegt oder
 3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
 4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Die Regelungen des § 10 gelten analog.

(2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Messeinrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

(3) Die Kosten für Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(4) Die Verbandsgemeinde kann auf die Erstellung des Wasserzählerschachtes verzichten, wenn sich der Eigentümer im Gegenzug verpflichtet, sämtliche Kosten für die Verlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze zu übernehmen. Des Weiteren trägt der Eigentümer die Kosten für die Wasserverluste, die im Falle eines Wasserrohrbruches entstehen. Die Wasserverluste werden - soweit nicht konkret messbar - von der Verbandsgemeinde auf Grundlage angemessener Erfahrungswerte geschätzt. Bei Eigentumsübergang verpflichtet sich der Eigentümer,

die Rechte und Pflichten aus dieser Regelung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Eigentumsübergang ist der Verbandsgemeinde vor Abschluss des notariellen Vertrages anzuzeigen.

§ 23 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den Betrieb der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erneuert, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Errichtung und Erneuerung der Kundenanlage sowie wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Verbandsgemeinde oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten des Installationsunternehmens zu überwachen.

(3) Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Verbandsgemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(4) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Verbandsgemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich ändert.

(5) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können durch die Verbandsgemeinde plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Verbandsgemeinde zu veranlassen.

(6) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeich-

nung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorhanden ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DWA-Zeichen oder DWA-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 24 Inbetriebnahme der Kundenanlage

(1) Jede Inbetriebnahme einschließlich der Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage ist bei der Verbandsgemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(2) Die Verbandsgemeinde oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an den Grundstücksanschluss an und setzen sie in Betrieb.

§ 25 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Verbandsgemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Verbandsgemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Le-

ben darstellen.

§ 26 Technische Anschlussbedingungen

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Kundenanlagen sowie an den Betrieb der Kundenanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist.

Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Verbandsgemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 27 Zutrittsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Verbandsgemeinde den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler, erforderlich ist.

(2) Die Beauftragten der Verbandsgemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 28 Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie

erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Verbandsgemeinde; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Verbandsgemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 29 Entgelte für die Wasserversorgung

(1) Die Erhebung der einmaligen und laufenden Entgelte sowie der Aufwendersätze richtet sich nach der gesonderten Entgeltsatzung Wasserversorgung.

(2) Die Abgabe von Wasser an Industrieunternehmen und Weiterverteiler kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser in den Fällen des § 12 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2.

§ 30 Ahnung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. Anschlüsse ohne die not-

wendigen Anträge, Genehmigungen, Vereinbarungen, Anzeigen oder Eintragungen (insbesondere § 4 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 6) oder entgegen einer erteilten Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 3, 6, 10 und 11) herstellt,

2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 2),

3. entgegen § 10 Abs. 2 nicht zulässige oder nicht genehmigte Änderungen an der Grundstücksanschlussleitung vornimmt oder die Leitung nicht ausreichend nach § 10 Abs. 3 schützt,

4. den Wasserzähler nicht entsprechend § 18 Abs. 3 schützt oder Änderungen am Wasserzähler vornimmt oder duldet (§ 18 Abs. 4) oder eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält (§ 22 Abs. 1),

5. seine private Kundenanlage entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 6 errichtet, erneuert, erweitert, ändert und unterhält, insbesondere wer unzulässige direkte Verbindungen (d.h. ohne freien Auslauf) mit eigenen Zusatz- oder Regenwasseranlagen herstellt,

6. Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder entgegen einer Genehmigung oder Vereinbarung entnimmt bzw. verwendet (insbesondere § 5 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 3 und Abs. 5, § 16),

7. eine private Löschwasserentnahmestelle missbräuchlich verwendet (§ 12 Abs. 2) oder berechtigte Nutzung durch die Feuerwehr behindert oder erschwert (§ 12 Abs. 3),

8. den Wasserbezug nicht nach § 17 um- oder abmeldet,

9. festgestellte Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 25 Abs. 2 und 3),

10. seinen Benachrichtigungspflichten (insbesondere § 10 Abs. 4 und 5, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 23 Abs. 4) oder Duldungspflichten (insbesondere § 27 und 28) nicht nachkommt, oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die von der

Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung -Allgemeine Wasserversorgungssatzung- der Verbandsgemeinde Waldmohr vom 22. Juli 1982, einschließlich aller Anpassungen bis zum 21. April 1988.

Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Allgemeine Wasserversorgungssatzung- der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler vom 21. März 1996.

Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung -Allgemeine Wasserversorgungssatzung- der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg vom 19. Februar 2009.

Schönenberg-Kübelberg, den 12. November 2018
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. (Lothschütz)
Bürgermeister

Anlage 1

Zu § 18 Abs. 2 -Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler

Die Verbandsgemeinde stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bi-direktionalen Betrieb vorbereitet sind, nur uni-direktional betrieben, d.h. die Daten werden nur

aus dem Zähler heraus ausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.

- Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.

- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.

- Für die nach § 20 Abs. 2 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.

- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)
zur vorangegangenen Bekanntmachung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung -Allgemeine Wasserversorgungssatzung- der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 12. November 2018
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. (Lothschütz)
Bürgermeister

Anzeigen bitte rechtzeitig aufgeben.

Bienenzuchtverein Kohlbachtal 1880 Neuimkerschulung



2019



Wer schon immer davon geträumt hat, eigenen Honig zu ernten, kann sich diesen Traum bei uns erfüllen, denn auch 2019 bieten wir wieder eine Imkerschulung an.

- Keine Gebühren oder Verpflichtungen
- „Ist das was für mich?“ Eine Teilnahme kann auch zur Entscheidungsfindung genutzt werden.
- Schichtarbeit wird bei den Schulungsterminen berücksichtigt
- Beratung bei Aufstellung, Erwerb und Pflege der Bienen
- Vermittlung aller notwendigen Arbeiten am Bienenvolk
- Langsamer Einstieg in die Bienenhaltung durch „Ablegerbildung“
- Weitere Beratung durch den Verein, auch über die Anfänge hinaus
- Stetiger Erfahrungsaustausch

Info o. Anmeldung unter:

bzv1880@gmail.com oder Tel. 0171-2381616

25-jähriges Dienstjubiläum von Annette Tynek und Monika Zimmer

Frau Annette Tynek begann am 01.11.1993 ihr Arbeitsverhältnis bei der ehemaligen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler und arbeitet seither als Reinigungskraft in der Herzog Christian-Schule in Herschweiler-Pettersheim.

Frau Monika Zimmer arbeitet ebenfalls als Reinigungskraft in der Herzog Christian-Schule in Herschweiler-Pettersheim. Ihr Arbeitsverhältnis bei der ehemaligen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler begann auch am 01.11.1993. Darüber

hinaus erledigte Frau Zimmer über einen längeren Zeitraum den täglichen Transport des Mittagessens zur Schul-Cafeteria. Bürgermeister Christoph Lothschütz nahm das 25-jährige Dienstjubiläum von Annette Tynek und Monika Zimmer zum Anlass, um in einer kleinen Feierstunde Dank und Anerkennung für die jahrelangen treu geleisteten Dienste auszusprechen. Den Glückwünschen schlossen sich Tobias Weber als Vertreter des Personalrats sowie Melanie Göddel von der Personalabteilung an.



V.l.n.r.: Bürgermeister Christoph Lothschütz, Monika Zimmer, Annette Tynek, Melanie Göddel und Tobias Weber

ADVENTSBASAR

der Grundschule Waldmohr
am Freitag, 07.12.2018
Von 16:00 Uhr – 19:00 Uhr
auf dem Schulhof der Grundschule

Verkaufsstände,
Spaß- und Spielstationen,
Bühnenprogramm

Wir freuen uns
auf Ihren Besuch.

IGS WELT SCHÖNENBERG-KÜBELBERG / WALDMOHR
Werteerziehung Eigentätigkeit Lebensraum Teamschule

Tag der offenen Tür an der IGS war wieder gut besucht

Wie in jedem Jahr im November wurde die IGS am Standort Waldmohr wieder zum Treffpunkt für viele Kinder, die momentan in die 4. Klasse gehen. In Begleitung ihrer Eltern waren sie am 10. November zahlreich erschienen, um sich über die IGS und ihr Konzept zu informieren und um allerhand zu erleben!

Eine ausführliche Infoveranstaltung von Schulleiter Uwe Steinberg eröffnete den Vormittag. Die Eltern zeigten sich interessiert am Konzept der IGS und stellten reichlich Fragen, während sich ihre Kinder in der Sporthalle an einem Hindernis-Parcours zu schaffen machten.

Anschließend wurde es deutlich lebhafter im Schulgebäude: Die kleinen Besucher konnten im Obergeschoss experimentieren und staunen oder im Untergeschoss nach dem Motto „Please, don't stop the music“ mit allerhand Instrumenten Musik machen, backen oder Hotdogs erwerben, das Fach Gesellschaftslehre interaktiv erfahren oder Vorführungen des Wahlpflichtfaches Darstellendes Spiel besuchen.

Ebenso konnte man überschüssige Energie im Lucky-Punch-Raum losboxen.

Das Lernen am Whiteboard oder erste Gehversuche in der französischen Sprache waren genauso möglich, wie das handwerkliche Arbeiten im Werkraum oder das Basteln von Figuren.

Im Foyer bestand die Möglichkeit, sich bei Elternvertretern oder Lehrern zu Busverbindungen, der Sportklasse, dem Ganztagskonzept oder der gymnasialen Oberstufe zu informieren, während die Kinder erste Versuche im Fecht sport unternehmen oder der unplugged aufspielenden Schulband Phoenix lauschten.

Ebenso konnte man zu bestimmten Zeiten das Theaterstück „Aschenputtel“ ansehen oder in der Bastelcke Spielzeuge für Hunde und Katzen flechten.

Wer es eher lyrisch angehen wollte, konnte in der Gedichte-Werkstatt zum Poeten werden. An Sport Interessierte durften sich dem Fitness-test des Wahlpflichtfaches Sport

unterziehen und ins Schwitzen kommen.

Wie immer sorgte der Förderverein der IGS dank vieler Spenden für ein reichhaltiges Kuchenbuffet oder heiße Würstchen, Schülerinnen und Schüler der Oberstufe verkauften Honig und Apfelsaft aus IGS-Herstellung.

Aus gegebenem Anlass möchten wir bereits jetzt darauf hinweisen, dass die Anmeldung für das 5. Schuljahr an der IGS am 25. Januar 2019 beginnt. Weitere Anmeldetermine finden Sie auf unserer Homepage unter www.igs-skw.de

Allen, die zum guten, reibungslosen Gelingen des Tages der offenen Tür beigetragen haben, sei auf diesem Weg herzlich gedankt.



Hinweise zur Schneeräumungs- und Streupflicht

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die bevorstehende winterliche Witterung gibt Anlass, die Bevölkerung wieder auf ihre **Schneeräum- und Streupflicht** hinzuweisen.

In Übereinstimmung mit § 17 Abs. 3 Landesstraßengesetz haben die Ortsgemeinden im Bereich der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Verpflichtung zur Reinigung der Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, hierzu zählen die reinen Ortsstraßen als auch die klassifizierten Ortsdurchfahrten (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), durch Ortssatzungen auf die Grundstückseigentümer und Bürger übertragen.

Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. **Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.**

Der weggeräumte Schnee ist so zu beseitigen, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird.

Neben der Schneeräumung obliegt den Anliegern und sonstigen Nutzungsberechtigten bei auftretender Glätte auch die Streupflicht. Dieser erstreckt sich auf die Gehwege und die Fußgängerüberwege sowie auf die durch Satzung ausdrücklich festgelegten besonders gefährlichen Fahrbahnstellen.

Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Die Benutzbarkeit auf diesen Wegen und Fahrbahnstellen ist durch abstumpfende Stoffe (z. B. Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eisflächen sind aufzuhacken und zu beseitigen. Bei Tauwetter sind die Abflussrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten.

Die vom Schnee geräumten und bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen aufeinander abgestimmt sein. Der später Räumende muss sich nach der schon geräumten Fläche des Nachbarn richten, sodass eine durchgehend benutzbare Fläche vorhanden ist. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sind grundsätzlich zu vermeiden und soll nur eingesetzt werden, wenn hierdurch der Oberflächenbelag der Flächen nicht beschädigt werden kann.

Bei Schneefällen während der Nachtzeit sind der Schnee und der Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Hauptverkehrszeiten zu räumen. Als Hauptverkehrszeit ist in der Regel für Werktage die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr (außer Waldmohr, hier gilt die Zeit von 06.00 bis 20.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen von 09.00 bis 20.00 Uhr anzusehen.

Erforderlichenfalls sind während dieser allgemeinen Hauptverkehrszeiten die Gehwege, Fußgängerüberwege und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen zur Vermeidung von Rutschgefahren mehrmals am Tag zu streuen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der Räum- und Streupflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Die Schneeräumspflicht der Grundstücksgrenzer bleibt auch dann bestehen, wenn die jeweilige Ortsgemeinde eigene Fahrzeuge oder eigenes Personal zur Räumung der Schneemassen und zur Bestreuung der Straßen einsetzt oder hierfür Dritte beauftragt.

Gleiches gilt auch für die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortslagen. Wie Ihnen bekannt ist, werden die Ortsdurchfahrten durch die Straßenmeisterei geräumt und gestreut, obwohl nach den gesetzlichen Vorschriften hierfür die Ortsgemeinden bzw. die Grundstückseigentümer zuständig sind. Diese Arbeiten werden innerorts oft durch parkende Fahrzeuge auf der Straße oder den Bürgersteigen erschwert, so dass die Räumfahrzeuge nur mit erhöhtem Risiko wegen evtl. Schäden räumen können.

Die Winterdienstfahrer der Straßenmeisterei sind deshalb angewiesen, wegen möglicher Schadensersatzforderungen in diesen Fällen kein Risiko einzugehen und den Winterdienst dort einzustellen. Wir bitten Sie deshalb im eigenen Interesse so zu parken, dass der Räumdienst durchgeführt werden kann bzw. nach Möglichkeit auf das Parken am Straßenbereich ganz zu verzichten. Vielen Dank für Ihr Verständnis. Die Ortsbürgermeisterin und Ortsbürgermeister Im Bereich der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Grundschule Waldmohr

- 2. Kinderfußballtag

Unter dem Motto „Sport, Spaß und Spiel“ erlebten die Schüler und Schülerinnen der Grundschule Waldmohr am 18.10.2018 einen abwechslungs- und erlebnisreichen Vormittag. Unter der Anleitung des Lizenztrainers Günter Rommel stand an diesem Tag alles im Zeichen des Sports. Nachdem sich die Nachwuchsfußballer aufgewärmt hatten, begann das Training. Zunächst standen vielfältige Koordinations- und Technikübungen auf dem Plan. Die Kinder waren begeistert und gaben beim abschließenden Fußballturnier alles. Bei der Siegerehrung erhielten alle Teilneh-

mer eine Urkunde und auch die Sportbeutel, die ein Geschenk der Sponsoren waren, wurden mit großer Freude entgegengenommen. Das Feedback der Kinder war überragend und alle waren sich einig: „Einen Fußballtag wollen wir auch im nächsten Schuljahr!“ Ganz herzlich bedanken möchten wir uns bei der Firma Future Sports und dem Trainer Günter Rommel für die reibungslose Organisation und gelungene Gestaltung des Vormittags sowie bei allen Sponsoren für die großzügige Unterstützung.

Christina Zobel



KULTURHISTORISCHER VEREIN GERICHT KÜBELBERG

Mitglieder- versammlung

An die Mitglieder des Kulturhistorischen Vereins „Gericht Kübelberg“ ergeht herzliche Einladung zu einer erneuten Mitgliederversammlung. Diese findet am Mittwoch, 28. November 2018, um 19.00 Uhr im Blauen Zimmer in der Vinothek „Eja-Stübchen“ in Schönenberg-Kübelberg statt. Auf der Tagesordnung steht u.a. die Entlastung der Vorstandschaft.

Grundschule Altenkirchen:

Frisch auf den Tisch

Vollgepackt mit Äpfeln, Kartoffeln, etlichen Kürbissen und zwei leckeren Rezepten kamen die Altenkircher Landfrauen im Oktober zu uns in die Grundschule. Gemeinsam mit den Schulkindern sollte das Kochen einer Kürbissuppe und das Backen von Apfelkekse vorbereitet werden. Auch die Kinder waren gut ausgerüstet. Schnell waren die mitgebrachten Utensilien auf dem Tisch: Schneidebrett, Gemüschäler und Schneidemeser. Fix noch die Schürzen umgebunden und schon konnte es losgehen. „Wie bekommen wir denn diese Kürbisse klein?“, fragten einige Schüler der 1. Klasse verwundert. Doch die Landfrauen zeigten geduldig, wie es geht. So waren nach kurzer Zeit die Kürbisse ausgehöhlt. Tatkräftig machten sich die Kinder danach an das Schneiden. Mit Unterstützung durch die Landfrauen waren die Kürbisse dann bald für den weiteren Gebrauch vorbereitet. Ähnlich verlief es in den anderen Klassen. Hier war Gemüse und Obst vorbereiten angesagt. Unter Anleitung der Landfrauen durften die Kinder der 2. Klasse Kartoffeln schälen und die 3. Klasse Äpfel schnippeln. Unsere Großen zeigten beim Schälen und Schneiden von Zwiebel und Karotten wie gut sie schon in der Küche mithelfen können. Nun ging es an die Verarbeitung. Während die Kinder gespannt warteten, zauberten die Landfrauen in der Küche eine köstliche Kürbissuppe und süße Apfelkekse. Zwischenzeitlich wurden in den Klassen die Tische gedeckt und die Landfrauen servierten schließlich ihre Leckereien. Die Kinder verschlangen die Suppe und die Kekse im Nu. Dass es ihnen schmeckte, merkte man spätestens, als die ersten Schüler nach einem Nachschlag fragten. Geschwind waren alle Töpfe und Teller leer und die Bäuche der Kinder voll. Alle Schüler freuen sich schon jetzt auf das gemeinsame Kochen im nächsten Schuljahr. Die Grundschule Altenkirchen bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit den Landfrauen.

„Mach' ich heute aber EINDRUCK,“
sagte die FARBANZEIGE.

Gemeinsame Veröffentlichung

für die Ortsgemeinden Hüffler und Wahnwegen

Sehr geehrter Anschlussnutzer,

hiermit informieren wir Sie, dass die Pfalzwerke Netz AG gemäß § 17 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) dringende Wartungs- und Sanierungsarbeiten im Stromversorgungsnetz durchführt.

Diese Wartungsarbeiten werden ab Montag, den 03.12.18 bis Freitag, den 21.12.18 in den Gemeinden Hüffler und Wahnwegen in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr erfolgen.

Die Stromversorgung wird mittels Notstromaggregat gewährleistet. Zwischen 07:00 und 17:00 Uhr muss mit einer kurzzeitigen Stromunterbrechung gerechnet werden.

Eine Einspeisung aus Eigenerzeugungsanlagen ist während der Durchführung der Arbeiten nicht möglich.

Bitte schützen Sie Ihre empfindlichen Geräte (z.B. Computer, TV-Geräte, Telefonanlagen), indem Sie diese Geräte vom Netz trennen (z.B. durch Ziehen des Netzsteckers) und erst wieder zuschalten, nachdem die regelmäßige Stromversorgung wiederhergestellt ist.

Bei ortsfesten Geräten (z.B. Heizungsanlagen, Antennenanlagen, Durchlauferhitzer) ist die Steuersicherung auszuschalten.

Beachten Sie hierzu die jeweilige Bedienungsanleitung des Herstellers und schalten Sie die Steuersicherung erst wieder ein, nachdem die regelmäßige Stromversorgung wiederhergestellt ist.

Beachten Sie darüber hinaus insbesondere auch unsere zusätzlichen Hinweise:

- Elektrische Wecker, oft auch Zeitschaltuhren an Haushaltsgeräten bzw. Alarmanlagen, schalten sich aus und müssen neu gestellt werden
- Kühlschränke und Tiefkühlgeräte sollten Sie während der Unterbrechung möglichst nicht öffnen
- Werden zentrale Telefon-, Antennen-, Aufzugs-, Warmwasser- oder Heizungsanlagen betrieben, informieren Sie bitte den jeweiligen Betreiber
- Bei Fotovoltaik Anlagen und Blockheizkraftwerken beachten Sie bitte die Betriebsanleitung

Für Rückfragen steht Ihnen die Disposition Homburg, unter der Tel.-Nr.: 06841-906 258 zur Verfügung.

VDK-ORTSVERBAND KOHLBACHTAL

Weihnachtskaffee am 24. November 2018

Liebe Mitglieder/innen,

hiermit laden wir Euch recht herzlich für Samstag, den 24.11.2018 ab 15 Uhr ins Bürgerhauses nach Dittweiler, zum Weihnachtskaffee des VDK Ortsverbandes Kohlbachtal ein. Wir freuen uns bei Kaffee und Kuchen mit Euch einen gemütlichen Nachmittag zu verbringen und hoffen auf rege Teilnahme. Zur besseren Planung, bitten wir Euch uns

unter 06386 - 6878 auf dem Anrufbeantworter Euren Namen und die Anzahl der Personen zu hinterlassen, die wir zum Weihnachtskaffee begrüßen dürfen. Wir freuen uns auf Euer Kommen und hoffen auf rege Teilnahme. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Viele Grüße Jutta Guth
1.Vorsitzende

Unsere Jubilare

Altenkirchen

24.11. Horst Binzel
25.11. Hannelore Koch
28.11. Anita Müller
28.11. Elvira Schmidt

Breitenbach

24.11. Piero Benzoni
25.11. Horst Pleger
29.11. Monika und Walter Koch

Goldene Hochzeit

Brücken

26.11. Friedrich Bachmann
29.11. Christel Amann

Dunzweiler

24.11. Karl Backes

Frohnhofen

25.11. Gunther Böhnlein
27.11. Irmtraud Ehemann
29.11. Friedrich Vollmar

Glan-Münchweiler

22.11. Rudolf Hanß
29.11. Maria Denzer

Gries

29.11. Erich Jung

Herschweiler-Pettersheim

25.11. Christa Matzenbacher

Hüffler

25.11. Lea Wagner

Krottelbach

28.11. Heinz Sparing

Matzenbach

28.11. Derk Radstake

Nanzdietschweiler

25.11. Otto Stuppy
27.11. Herta Straubinger
28.11. Gerda Kilian

Ohmbach

27.11. Gisela Dusch

Schönenberg-Kübelberg

OT Sand

22.11. Karl-Heinz Geier
23.11. Dieter Vogelgesang
24.11. Willi Jung
28.11. Rosa Luise Huber

OT Schönenberg

72 23.11. Konstantin Ehrlich
71 23.11. Margareta Stang
70 23.11. Albertine Weber
72 24.11. Olaf Witzke
78 29.11. Renate Meiers

Wahnwegen

71 23.11. Kurt Becker
74 27.11. Werner Molitor

Waldmohr

80 23.11. Gisela Schimmer
89 24.11. Paul Petz
81 27.11. Friedrich Kusche
80 27.11. Ursula Wagner
76 28.11. Vera Rodionov
79 28.11. Peter Schmelzle
73 29.11. Emilia Funk
82 29.11. Horst Trumm

ALTENKIRCHEN

LANDFRAUENVEREIN

Informationen

Zimtwaffeln backen

Zum Zimtwaffelnbacken am Montag, den 26. November um 13.30 Uhr im Rathaus möchten sich bitte noch Helferinnen bei Sabine Tel. 6430 oder Burgunde Tel. 1588 melden. Ab sofort können auch Zimtwaffeln vorbestellt werden.

Weihnachtsmarkt

Für unseren Weihnachtsmarktstand am Sonntag, den 02. Dezember werden noch einige Helferinnen benötigt. Auch wer noch etwas Weihnachtsgebäck zum Verkaufen backen möchte (Selbstkostenerstattung) meldet sich ebenfalls bei Sabine oder Burgunde.

Weihnachtsfeier

Unsere Weihnachtsfeier findet am Donnerstag, den 06. Dezember in Brücken in der Pizzeria IL Capriccio statt. Treffpunkt ist um 18/00 Uhr. Wie bilden Fahrgemeinschaft. Anmeldung bis 03.12. an Sabine Tel. 6430 oder Marion Tel. 6852

AGV

Probentag

Altenkirchen. Am Samstag, den 11.11.2018 veranstalteten die Chöre des AGV Altenkirchen einen Probentag im Bürgerhaus in Dittweiler. Die Sängerinnen und Sänger sangen von morgens 9:30 Uhr bis abends um 18:00 Uhr. Währenddessen bekamen sie Hilfe von einer ausgebildeten Sängerin und Stimmbildnerin, die mit verschiedenen Stimmbildungsübungen zur Verbesserung der Stimmen der Sängerinnen und Sängern beitrug. Danach gab es noch ein gemeinsames, gemütliches Beisammensein bei kleinen Snacks und alkoholfreien Drinks.

Die aktiven Mitglieder des AGV bereiteten sich hierbei mit verschiedenen Weihnachtsliedern auf das bevorstehende Weihnachtskonzert am 7.12.2018 vor. Außerdem arbeiteten sie an Liedern für die 13. festliche Neujahrsgala, die wie jedes Jahr am 3. Samstag im Januar stattfinden wird und für welche der Kartenvorverkauf am 1. Advent beginnt. Insgesamt war das Event von Chor Vocale, Frauenchor, Jugendchor Young Voices und dem Kinderchor Young Voices Kids (auf dem Foto beim letzten Galaauftritt zu sehen) ein gelungener Probentag, der Anfang Januar in ähnlicher Art und Weise fortgesetzt wird, u.a. auch wieder mit Hilfe einer Stimmbildnerin, die den Chören durch ihre Tipps bei der Vorbereitung auf verschiedene, bevorstehende Konzerte behilflich ist.

vorstehende Weihnachtskonzert am 7.12.2018 vor. Außerdem arbeiteten sie an Liedern für die 13. festliche Neujahrsgala, die wie jedes Jahr am 3. Samstag im Januar stattfinden wird und für welche der Kartenvorverkauf am 1. Advent beginnt. Insgesamt war das Event von Chor Vocale, Frauenchor, Jugendchor Young Voices und dem Kinderchor Young Voices Kids (auf dem Foto beim letzten Galaauftritt zu sehen) ein gelungener Probentag, der Anfang Januar in ähnlicher Art und Weise fortgesetzt wird, u.a. auch wieder mit Hilfe einer Stimmbildnerin, die den Chören durch ihre Tipps bei der Vorbereitung auf verschiedene, bevorstehende Konzerte behilflich ist.



BREITENBACH

GESANGVEREIN EINTRACHT

Viermal das Publikum begeistert

Breitenbach. Viermal konnten die Theaterspieler des GV Eintracht das Publikum begeistern. Mit dem Lustspiel „und morgen kommt der Paps“ von Heidi Mager ist es den Spielern gelungen die Zuschauer 2,5 Stunden in ihren Bann zu ziehen. Die Spieler bedanken sich hiermit bei ihrem treuen Publikum für ihren Besuch, den anhaltenden Applaus, die lobenden Worte und freuen sich schon wenn es wieder heißt: „Alles nur Theater“. Dank gilt auch

den vielen Helfern vor und hinter der Bühne und während den Aufführungen. Die Mitwirkenden: Clemens Janine, Fleck Petra, Hetterich Gisela, Hetterich Olaf, Mathias Barbara, Reichhart Raphael und Sonntag Jürgen. Regie führte Hetterich Gisela, Souffleuse war Edinger Heike. Die Weihnachtsfeier des GV Eintracht findet am 09.12.2018 (2. Advent) im Schützenhaus statt. Beginn ist um 15.00 Uhr. Wir freuen uns auf viele Mitglieder, Freunde und Gönner.



Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 28.11.2018, um 18:30 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Kirchstraße 15, 66916 Breitenbach eine Sitzung des Haupt-, Haushalts- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Breitenbach statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Betriebskosten Hackschnitzelheizung Schönbachtalhalle
2. Ehemaliges Feuerwehrhaus Breitenbach
3. Investitionen im Haushaltsplan 2019/2020

Breitenbach, den 16. November 2018
gez. Jürgen Knapp
-Ortsbürgermeister -

BÜCHEREI

Zukünftige Schulkinder sind nun „Bibfit“

Breitenbach. Elf künftigen Schulkindern wurden die „Bibfit“-Führerscheine vom Team der Bücherei Breitenbach überreicht.

In den letzten Wochen wurden die Kinder in Zusammenarbeit mit dem Kindergarten Breitenbach, spielerisch angeleitet, sich in einer Bücherei zurechtzufinden, welche Bücher und Spiele und auch Hörbücher und Filme für sie geeignet sind und wie der Ablauf der Ausleihe funktioniert. Begleitet und angeleitet wurden sie hierbei von Svenja Reusemann.

Am Montag, den 05.11. war es dann soweit. Bevor jedoch die Bibfit-Führerscheine ausgehändigt wurden, sollten die Kinder noch zwei Rätsel lösen. Das war gar nicht so schwer und hat Spaß gemacht. Die wäh-

rend des Kurses von der Bücherei ausgeliehenen Rucksäcke, konnten die Kinder behalten und mit nach Hause nehmen.

Im kleinen Sälchen wurde nach feierlicher Überreichung der Führerscheine, mit den Eltern, Geschwistern und Omas der Bibfit-Kinder, zusammen mit Mitarbeiterinnen der Bücherei, bei Kaffee und Tee und selbstgebackenem Kuchen, noch gefeiert.

Das Büchereiteam freut sich auf viele weitere Besuche der Kinder mit Ihren Eltern. Die Mitarbeiterinnen helfen den Kindern gern bei der Auswahl von Büchern, CD's und Spielen. Auf die Erwachsenen warten aktuelle Romane und Sachbücher.



Lesecafé

jeden ersten Donnerstag im Monat
von 16 Uhr bis 17:30 Uhr

Breitenbach. Ab sofort findet in den Herbst-/ Wintermonaten während der Ausleihe unser Lesecafé statt.

Bücherei und genießen sie eine Tasse Kaffee oder Tee beim Schmökern in einem Buch oder beim Plaudern mit anderen Besuchern.

Besuchen Sie in dieser Zeit unsere Ihr/Euer Büchereiteam

Informationen vom Leitungsteam

Liebe Mitglieder,

wie Ihr bereits aus dem Wochenblatt und durch mündliche Mitteilungen erfahren habt, gibt es seit dem 26. September 2018 einen neuen Vereinsvorstand.

Das neue Leitungsteam hat sich am 26. Okt. 2018 getroffen und überlegt, wie die Zukunft unseres Vereins aussehen könnte. Welche Projekte sollten angegangen werden? Wie könnten die vielfältigen Aufgaben unseres Vereins verteilt werden? Viele Gedanken haben wir niedergeschrieben und auch schon ein bisschen geplant.

Wir werden für Januar 2019 als Erstes zur Jahreshauptversammlung einladen.

Wir wählen in dieser Jahresversammlung die Beisitzer für das Ausschussgremium.

Außerdem nehmen wir auch gerne Ideen und Wünsche entgegen.

Damit wir die Aufgaben unseres Vereinslebens bewältigen können, brauchen wir ein paar Mitglieder, die gerne in und mit Gruppen arbeiten

und die sich für die verschiedenen Bereiche (z.B. Kelter, Schule und Kindergarten, Naturschutz, Dorfgrünung, Kurse usw.) verantwortlich zeigen, damit keine/r alleine bleibt mit seinem Engagement. Schließlich soll das Engagement im und für den OGV Breitenbach Freude machen. Wenn Ihr neue Ideen

habt, lasst es uns wissen, damit wir zusammen überlegen können, wie wir sie umsetzen.

Wer gerne Beisitzer/in werden möchte, sollte keine Scheu haben, sich zu melden und sich zur Wahl zu stellen. Wir zählen auf Eure Mithilfe!

Ein bisschen für das erste viertel Jahr haben wir geplant: Für Samstag, 06. April 2019: eine Pflanzenbörse rund ums Dorfgemeinschaftshaus mit angegliederter Sense-Dengel-Kurs.

Die genauen Termine und Uhrzeiten werden noch mitgeteilt (Wochenblatt u./o. Plakate).

Bunte Herbstgrüße vom Leitungsteam

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 5 GemO - Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Ortsgemeinderat Breitenbach hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Einwohnerfragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es eine Anfrage einer Bürgerin zu einer Presseveröffentlichung in der „Rheinpfalz“.

Erneuerung

Dach der Leichenhalle

Ortsbürgermeister Knapp hat kurzfristig für die dringend notwendige Dachsanierung ein Planungsbüro beauftragt, um fristgerecht einen I-Stock-Antrag stellen zu können. Der Rat wurde vom Planungsbüro über die Planung sowie die Kostenschätzung informiert.

Eine Beschlussfassung erfolgte nicht. Nachdem die Ausschreibungsergebnisse vorliegen, wird sich der Ortsgemeinderat erneut mit der Thematik befassen.

Sanierung Buswendeplatz

Der Ortsgemeinderat stimmt der vorgestellten Entwurfsplanung zu und beauftragt das Ing.-Büro Decker mit der Ausschreibung der Maßnahme.

Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde

Oberes Glantal

gemäß §67 Abs. 5 GemO;

- Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 Datenschutz-Grundverordnung

Der Ortsgemeinderat Breitenbach beschließt, die Aufgabenübertragung „Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 DS-GVO“ gemäß § 67 Abs. 5 GemO, vorbehaltlich der Zustimmung des Verbandsgemeinderates, an die Verbandsgemeinde Oberes Glantal. Die Benennung eines Datenschutzbeauftragten obliegt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Künftige Holzvermarktung

Die Ortsgemeinde spricht sich für die Beteiligung an der kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft „Region Pfalz“ aus. Die Vertretung in der Holzvermarktungsgesellschaft wird von der Verbandsgemeinde Oberes Glantal übernommen.

Bildung

eines Forstzweckverbandes; - Information

Das Forstamt beabsichtigt Forstzweckverbände zu bilden. Dieser Tagesordnungspunkt wurde eingehend im Rat diskutiert und beraten. Tendenziell sprachen sich die Ratsmitglieder dafür aus, dem Forstzweckverband nicht beizutreten. Eine Beschlussfassung erfolgte

nicht.

Grabherstellung auf den Friedhöfen

Die Grabherstellung auf den Friedhöfen in Breitenbach wird ab 01.01.2019 an die Firma Ga-La-Bau Eberhard aus Gries als wirtschaftlichsten Bieter vergeben. Die Verwaltung wird gebeten, die entsprechenden Verträge auszuarbeiten.

Baugebiet „Am Greisling“

a) Vermessung b) Bodengutachten

Der Verwaltung liegen für die Vermessung des Gebietes zwei Angebote vor.

Der Ortsgemeinderat vergibt die Vermessungsarbeiten an das Büro Strauß & Christoffel zu einem Bruttoangebotspreis in Höhe von 2.677,50 Euro.

Bezüglich des Bodengutachtens muss noch ein Angebot angefordert werden.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt die Auftragsvergabe an den günstigsten Bieter vorzunehmen.

nicht öffentlich

Ortsbürgermeister Knapp informiert über zwei Personalangelegenheiten und über einen Grundstückserwerb.

Weihnachtsfeier

Breitenbach. Im Rahmen unserer traditionellen Weihnachtsfeier wollen wir Landfrauen das 66-jährige Bestehen unseres Vereins gebührend feiern. Das Vorstandsteam lädt dazu herzlich ein (Wenn möglich, hier Foto einfügen)

Die Feier findet statt am Dienstag, 4. Dezember 2018, um 18:00 Uhr bei Laky im Restaurant „Hellas“.

Zur Tradition gehört das gemeinsame Singen alter Advents- und Weihnachtslieder, kleine Vorträge und Lesungen und natürlich eine Bescherung.

Bei dieser speziellen Feier mit der Glückszahl 66 im Jubiläumsjahr 1952-2018 werden Ehrungen statt-

finden. Anschließend ein schönes Essen; die Auswahl der Speisen ist ebenfalls traditionell: Entweder Schweinefilet mit Beilagen oder bunter Saletteller mit Rindfleisch-Streifen. Anteilige Kosten wie im Vorjahr für Nichtmitglieder 11:00 Euro, für ein Vereinsmitglied 6,00 Euro.

Der Landfrauenverein übernimmt bei seinen Mitgliedern den Restbetrag. Getränke gehen auf eigene Kosten.

Die Anmeldeperiode liegt ab Donnerstag, 22. November in der Bäckerei Körbel aus.

Bei Anmeldung bitte 6,00 Euro Vorkasse.

Die Liste wird geschlossen am Freitag, 30. November 2018



BRÜCKEN

Bekanntmachung

Am Freitag, den 23.11.2018, um 19:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Jugend- und Vereinshauses, Hauptstraße 26, 66904 Brücken eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Brücken statt.

Die Sitzung ist - mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 5 und 6 - öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Einwohnerfragestunde (Hinweis zu TOP 1 - Einwohnerfragestunde Einwohner können während dieses Tagesordnungspunktes Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, wird gebeten, die Fragen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei Ortsbürgermeister Pius Klein einzureichen.)
2. Städtebauförderung
 - Herstellung Arkade Hauptstr. 52 (Vergabe Rohbau- und Fensterbauarbeiten)
3. Städtebauförderung
 - Modernisierungsvereinbarung Hauptstr. 52
4. Informationen

nicht öffentlich

5. Grundstücksangelegenheit
6. Informationen

Brücken, den 16. November 2018
gez. Pius Klein
-Ortsbürgermeister -

Jahresabschlusswanderung

Brücken. Am Samstag, dem 24. November 2018, findet die diesjährige Jahresabschlusswanderung der Reservistenvereinigung 1974 e.V. Brücken (Pfalz) statt.

Treffpunkt ist um 14.00 Uhr in der Ortsmitte. Alle Mitglieder und Angehörige sind hierzu herzlich eingeladen.
gez. Hoffmann, 1. Vorsitzender

Kameradschaftsabend

Brücken. Wie jedes Jahr traf sich die Feuerwehr Brücken zum Rückblick auf das vergangene Jahr in familiärer Runde zu ihrem Kameradschaftsabend. Für ihn das letzte Mal, begrüßte Wolfgang Becker als Wehrführer seine Gäste. Neben den Feuerwehrleuten mit ihren Angehörigen, waren auch die Gäste Pius Klein (1. Beigeordneter), Franz Scherer (Notfallseelsorger), Heiko Dörr (Wehrleiter) und Thorsten Müller (stellv. Wehrleiter) eingeladen. Wolfgang blickte zurück auf das Jahr 2018 und berichtete über die Aktivitäten der Feuerwehr und die 15 Einsätze, die die Feuerwehr zu bewältigen hatte. Herausgehoben war vor allem der letzte Einsatz, bei dem die Feuerwehr größere Absperrmaßnahmen ergreifen musste nach einer Beschädigung an der Gasleitung. Im Anschluss ergriff Franz Scherer das Wort und berichtet von seinen Erfahrungen in seinem Amt mit der Feuerwehr. Abschließend bat er um eine Gedenkminute an alle Verlorenen in den Einsätzen. Pius Klein bedankte sich für das hohe Engagement der freiwilligen Feuerwehr und deren Hilfe und Unterstützung an der Bevölkerung. Für in persönlich in Brücken, aber auch in der gesamten Verbandsgemeinde sei er froh, dass noch so viele nach dem Motto „Retten Löschen Bergen Schützen“ ihre Freizeit gestalten. Heiko Dörr berichtete von seinen Erfahrungen mit der Feuerwehr Brücken und sah auf eine gute Zu-

sammenarbeit mit der bis dato bestehenden Wehrführung zurück und wünschte dasselbe mit der zukünftigen. Für 10 Jahre Zugehörigkeit wurden Michel Braun, Marcel Huber, Mirijem Kaptikacti, Stefan Petry geehrt. Frank Huber erhielt seine Ehrung für 30 Jahre freiwillige Feuerwehr. Befördert wurden Philipp Wagner und Marcel Huber zum Feuerwehrmann. Frank Huber und Martin Walter bekamen die Beförderung zum Brandmeister. Verabschiedet aus ihrem Amt wurden Michael Zäuner als Gruppenführer, Franz Schneider als stellvertretender Wehrführer und Wolfgang Becker als Wehrführer. Pius danke den dreien für die geleistete Arbeit in den vergangenen Jahren und dafür, dass sie die Feuerwehr in Brücken aufrechterhalten haben. Auch in schweren Zeiten standen sie der Wehr zur Seite und förderten immer den Zusammenhalt und die Weiterentwicklung der Kameraden. Er weist nochmal darauf hin, wie wichtig eine gut funktionierende Feuerwehr für jeden Ort sei. Im Anschluss wurde die neu gewählte Wehrführung mit Frank Huber als Wehrführer und Martin Walter als Stellvertreter offiziell vereidigt und zu ihrem neuen Amt bestellt. Als letzte Tat in seinem Amt als Wehrführer eröffnete Wolfgang das vorbereitete Buffet und der Abend wurde in geselliger Runde ausklingen gelassen.

Thorsten Müller, Stellv. WL



Apfelsaftverkauf wieder ein voller Erfolg

Brücken. Nachdem beim ersten Verkauf von Apfelsaft des Kindergartens im CAP Markt mehr Nachfrage als Saft da war, haben sich spontan nochmals viele Apfelspender und -sammler gefunden. Auch der Obst- und Gartenbauverein Herschweiler-Pettersheim e.V. stand uns wieder zur Seite. So hat der Förderverein Kita Brücken e.V. beschlossen eine zweite Apfelsaftaktion zu starten. Die Keltermeister Emil Höh und Helmut Strasser kelterten mit Hilfe von vielen kleinen und großen fleißigen Helfern einen Hänger voll Äpfel in mehr als 280 Liter Saft. Am 08.11. war es dann wieder soweit: die Kinder durften einen Stand im CAP Markt aufbauen und den Apfelsaft dort verkaufen. Auf diesem Weg möchten wir uns nochmals recht herzlich bei allen bedanken, die diese Aktion möglich gemacht haben, vor allem beim OGV Herschweiler-Pettersheim fürs Kelteren, bei DPS Bücken für die Plakate und Aufkleber, beim CAP Markt und natürlich bei allen die geholfen haben, Äpfel zu sammeln.

Jetzt schon Vormerken: Am 03.12.2018 werden Weihnachtskarten mit gemalten Motiven von Kindern aus dem Kindergarten in den Brücker Geschäften verkauft.

Vorstand komplett bestätigt

Brücken. Bei den ersten Neuwahlen des Fördervereins Kita Brücken e.V. wurde der komplette Vorstand wiedergewählt. Erster Vorsitzender bleibt Holger Huber, zweiter Vorsitzender Fabian Lothschütz, Schriftführerin Tina Leinenbach, Kassenwart Peter Ganter. Als Kassenprüferinnen wurden Stefanie Engel und Nina Spies im Amt bestätigt. Der Verein hat bei seiner Jahreshauptversammlung positiv auf die zurückliegenden beiden Jahre geblickt. So konnten trotz Unterfinanzierung die Kosten für die musikalische Früherziehung der Vorschulkinder getragen werden. Außerdem wurden für rund 500 Euro Spielsachen angeschafft. Dies war unter anderem durch verschiedene Aktionen des Elternausschusses möglich, der z.B. die Einnahmen durch Kuchenverkauf an den Förderverein spendete. Außerdem wurde ein sehr erfolgreicher Apfelsaftverkauf durchgeführt.

Negativ viel die Mitgliederentwicklung auf. Da hat sich der Junge Verein etwas mehr erhofft. Die knapp vierzig Mitglieder sind fast alle Mitglieder der ersten Stunde und es wurden leider nur sehr, sehr wenige neue Mitglieder gewonnen.



Blut spenden
rettet Leben.
Vielleicht
auch deins.

Ich kenne deinen Namen nicht. Ich laufe nicht wie du.
Aber ich bin bereit, dein Leben zu retten.

Brücken

Montag, 26.11.2018
von 17:00 bis 20:00 Uhr
Bürgerhaus
Hauptstraße 26



DITTWEILER

SENIORENVEREIN

Einladung zum Wurstkränzchen im Bürgerhaus

Dittweiler. Die Mitglieder des Seniorenvereins Dittweiler werden hiermit zu einem gemütlichen Nachmittag am Dienstag, dem 27. November 2018, um 14.00 Uhr ins Bürgerhaus in Dittweiler eingeladen.
gez. Heidrun Binzel
Vorsitzende

LANDFRAUENVEREIN

Einladung zum Kreativkurs

Dittweiler. „Wir basteln für die Weihnachtszeit“ am Mittwoch, 28.11.2018 um 19.30 Uhr im Bürgerhaus Dittweiler.

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen.

Euer Vorstands-Team

Bekanntmachung

Am Montag, den 26.11.2018, um 18:30 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Schulstraße 10, 66916 Dunsweiler eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Dunsweiler statt. Die Sitzung ist - mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 12 - öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
(Hinweis zu TOP 1 - Einwohnerfragestunde
Einwohner können während dieses Tagesordnungspunktes Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, wird gebeten, die Fragen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei Ortsbürgermeister Volker Korst einzureichen.)
2. Künftige Holzvermarktung
3. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2019
4. Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Dunsweiler für die Haushaltsjahre 2018/2019
 - a) Haushaltssatzung
 - b) Haushaltsplan
 - c) Stellenplan
 - d) Investitionsübersicht
 - e) Ermächtigung der Verwaltung zur Kreditaufnahme im Bedarfsfall
6. Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde Oberes Glantal gemäß §67 Abs. 5 GemO
- Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 Datenschutz-Grundverordnung
7. Benennung eines Beauftragten des Trägers der an den Sitzungen des Elternausschusses teilnehmen soll (§ 2 Abs. 3 Elternausschuss-Verordnung)
8. Abgabe von Verpflichtungserklärungen gem. § 49 GemO für die Ortsgemeinden
9. Abfallbeseitigung ab dem 01.01.2019 in der Kita;
- Information
10. Information über eine Eilentscheidung gem. § 48 GemO
11. Informationen des Ortsbürgermeisters

nicht öffentlich

12. Grundstücksangelegenheiten

Dunsweiler, den 16. November 2018
gez. Volker Korst
-Ortsbürgermeister -

FROHNHOFEN

3. Weihnachtsmarkt in Frohnhofen!

Wir laden Alle herzlich ein:

Am Samstag, 01.12.18 ab 17.00 Uhr am Bürgerzentrum!

Wir verkaufen Bastelarbeiten, süße Waffeln,
selbstgemachten Glühwein, Bier, Wurst & Weck,

Speckwaffeln, geräucherte Forellen

und viele weitere Leckereien!!!



Um 18.00 Uhr kommt der Nikolaus !!

Wir freuen uns auf Euch:

Die Landfrauen, die Angler, die Straußbuwe & Mäd!!



DUNZWEILER

KINDERTAGESSTÄTTE DIE WILDEN ZWERGE

Halloween bei „den wilden Zwergen“

Dunsweiler. Am 31.10.2018 feiern wir „die wilden Zwerge“ Halloween. Gestartet wurde mit einem Grußfrühstück im Mäusezimmer, anschließend gingen alle Geister, Monster, Hexen,.... ins Bärenzim-

mer, wo sie eine Gespenstergeschichte hörten. Nach der Geschichte wurde noch ordentlich in Grußelmannier getanzt und dann war sie auch schon wieder vorüber uns Halloween-Party.



WOCHENBLATT **Wir kommen an**

50 Jahre Musikverein

Frohnhofen. Am 24. November laden wir Sie recht herzlich zum Jubiläumskonzert des Musikvereins Oberland Frohnhofen ein. Der Musikverein feiert sein 50-jähriges Bestehen in der Formation der Kohlbahtaler Musikanten unter der Leitung von Moritz Guth und Peter Brutschy. Diese haben zu diesem Anlass ein interessantes und ansprechendes Musikprogramm aus den letzten 50 Jahren zusammengestellt. Mit dabei sind u.a. Stücke von Udo Jürgens, Queen oder Michael Jackson. Das Konzert findet im Bürgerzentrum in Frohnhofen statt und beginnt um 19:30 Uhr.

Wir würden uns sehr freuen Sie an diesem Abend mit auf die Reise in die letzten 50 Jahre des Musikvereins mitnehmen zu können.

Treffen zu Vorbereitungen

Frohnhofen. Am Mittwoch, den 28.11., treffen wir uns ab 16.00 Uhr im Bürgerzentrum „Am Kohlbach“ zu den Vorbereitungen für unseren Weihnachtsmarkt!

Wir backen Zimtwafln und binden Türkränze, dekorieren Mistelzweige etc. Helfer, die uns dabei unterstützen möchten, sind herzlich willkommen.

Wer Dekomaterial zur Verfügung stellen kann oder einfach mitarbeiten möchte, kann dies gerne tun. Wer am Markttag helfen möchte, meldet sich bitte bei Nicole Schehrer, tel. 7641, oder bei Christine Nagel, tel. 3310549.

Turnen entfällt an diesem Mittwoch

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 5 GemO - Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Ortsgemeinderat Frohnhofen hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentlich**
Dorfladen - Auftragsvergabe
a) **Los 1 - Spezialtiefbau**
b) **Los 2 - Erd-, Maurer- und Betonarbeiten**

tonarbeiten

a) Die Fa. Collet aus Heusweiler soll den Auftrag für das Los 1 Spezialtiefbau erhalten.

b) Die Fa. Schwarz & Heinz aus Lambsborn soll den Auftrag für das Los 2 Erd-, Maurer- Betonarbeiten erhalten.

nicht öffentlich

Grundstücksangelegenheiten
Der Ortsgemeinderat beschließt über den Verkauf eines Grundstücks.

Friedhofsangelegenheiten

Die Ortsgemeinde beschließt über eine Friedhofsangelegenheit

GLAN-MÜNCHWEILER

Adventsfenster 2018 der Ortsgemeinde

Glan-Münchweiler. Bereits zum zehnten Mal können wir uns über die beliebten Adventsfenster unserer Ortsgemeinde freuen.

Ich bedanke mich bei allen Mitwirkenden, die dies durch Ihr Engagement erst ermöglichen.

Es würde mich freuen, wenn Sie sich die Zeit nehmen und die besondere Atmosphäre bei der Öffnung eines jeden Adventsfensters gemeinsam genießen.

Ich wünsche Ihnen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr 2019.

Vorweihnachtliche Grüße
Martina Lippert

Samstag, 01.12.18
Nikolausmarkt/Weihnachtsbläser,
18.30 Uhr

Sonntag, 02.12.18
Seniorenfeier der Ortsgemeinde
Kein Adventsfenster

Montag, 03.12.18
Geschenkscheune Margit Gräbel;
Homburger Straße 5a

Dienstag, 04.12.18
Theatergruppe Ganztageschule;
Hof Schröder/Feuchtners; Hauptstraße 12

Mittwoch, 05.12.18
Beauty Salon Martina Lippert;
Hauptstraße 27

Donnerstag, 06.12.18
Sylvia + Dieter Kratsch; Bettenhausen 9

Freitag, 07.12.18
Christine + Florian Hanz, Rosenweg 9

Samstag, 08.12.18
Kosmetik Mariola Fassa; Im Teich 2a

Sonntag, 09.12.18
Caroline + Thomas Hanz; Mozartweg 11

Montag, 10.12.18
Salon Schläfer; Hauptstraße 7

Dienstag, 11.12.18
Glantalschule Grund- und Realschule Plus; Volksbank; Bahnhofstraße 2a

Mittwoch, 12.12.18
Haus Marienhof; Ringstraße 27

Donnerstag, 13.12.18
Glantalschule Grund- und Realschule Plus; Kreissparkasse; Hauptstraße 8

Freitag, 14.12.18
Kira Mehlem + Saskia Klein; Nelkenweg 29

Samstag, 15.12.18
Ulla + Uwe Grosklos; Hauptstraße 6

Sonntag, 16.12.18
Konzert Protestantische Kirche;
18:00 Uhr

Montag, 17.12.18
Gertrud Hanz, Embachstraße 6

Dienstag, 18.12.18
Kindertagesstätte Pfiffikus; Im Teich 10

Mittwoch, 19.12.18
Praxis Dres. Neudert + Neudert-Heil; Glanstraße 1

Donnerstag, 20.12.18
Pfarrhof Pfarrer Bröcker

Freitag, 21.12.18
Jugendfeuerwehr; Bahnhofstraße 9

Samstag, 22.12.18
Kein Adventsfenster

Sonntag, 23.12.18
Krippenspiel Protestantische Kirche

Montag, 24.12.2018
Gottesdienste in den Kirchen
Kein Adventsfenster

Öffnung der Adventsfenster jeweils um 18.00 Uhr

Wir bitten jeden Besucher eine eigene Tasse mitzubringen.

GRIES

FWG BÜRGERNAH

Beaujolais Primeur Fest

Gries. Die FWG Bürgernah veranstaltet am Freitag, den 23. November ab 19.00 Uhr im Sportheim ein Beaujolais Primeur Fest mit Beaujolais, selbstgemachtem Zwiebelkuchen oder Käsebrett.

Hierzu laden wir die Bevölkerung, Freunde und Bekannte recht herzlich ein.

Die FWG Ortsgruppe freut sich auf Ihr Kommen.

Gruselmarsch durch Frohnhofen

Frohnhofen. Am 31. Oktober war es wieder so weit und die Geister und Gruselgestalten schlüpfen durch die Frohnhofer Straßen.

Die Jugendfeuerwehr Frohnhofen lud wie jedes Jahr, alle Kinder aus nah und fern zur „Süßigkeitenvernickung“ im Fackelschein ein.

Punkt 18:00 Uhr drängten sich die Kinder in ihren schaurigen Verkleidungen um die Veranstalter um die beste Fackel zu erhaschen. Gut ausgerüstet mit Sammelkorb und Leuchtfeuern setzte sich der „Zug“ in Bewegung. Um den Nachwuchs zu schützen, sicherte die Feuerwehr die Verkehrswege ab.

Ein reges Spektakel erfuhren die Bürger als es mit Fackelschein und Blaulicht an ihren Türen geklingelt wurde.

An dieser Stelle einen großen Dank an alle Frohnhofer, die die Veranstaltung mit süßen Köstlichkeiten für die Kinder unterstützen.

Für circa 2 Stunden herrschte in Frohnhofen der Ausnahmezustand und die Untoten übernahmen die Macht über Schokolade, Gummibärchen und Lollis.

Am Feuerwehrhaus endete der Geisterlauf wieder und ein voller Bolterwagen mit Süßigkeiten wurde auf die Kinder aufgeteilt.

Die Feuerwehrleute waren begeistert über die immer zunehmende Beteiligung an der Veranstaltung, auch wenn für sie nur warmer Kakao übrigblieb.

Mit allen Kindern, Eltern und Besuchern wurde der Abend gemütlich am Feuer ausklingen gelassen.

Die Jungenfeuerwehr Frohnhofen freut sich schon auf euch im nächsten Jahr an Halloween, wenn es wieder heißt: „Geisterstunde auf den Frohnhofer Straßen“

Thorsten Müller
Stellv. WL



Zur LIEBE

gehören zwei.

Und manchmal

eine ANZEIGE.

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Henschtal für die Jahre 2018 / 2019 vom 12. November 2018

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 07.11.2018 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2018	2019
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	auf 345.850 Euro	345.650 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf 425.200 Euro	407.900 Euro
der Jahresfehlbetrag	auf -79.350 Euro	-62.250 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf -35.650 Euro	-17.950 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf 20.500 Euro	78.500 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf 95.300 Euro	137.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf -74.800 Euro	-58.500 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf 74.800 Euro	58.500 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf 30.000 Euro	32.500 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf 44.800 Euro	26.000 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	auf -65.650 Euro	-50.450 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2018	2019
zinslose Kredite	auf 0 Euro	0 Euro
verzinsten Kredite	auf 74.800 Euro	58.500 Euro
zusammen	auf 74.800 Euro	58.500 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

	2018	2019
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf	0 Euro	0 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Euro	0 Euro

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2018	2019
- Grundsteuer A	auf 300 v.H.	300 v.H.
- Grundsteuer B	auf 365 v.H.	365 v.H.
- Gewerbesteuer	auf 365 v.H.	365 v.H.

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird wie folgt festgesetzt:

-für den ersten Hund	auf 42,00 Euro	42,00 Euro
-für den zweiten Hund	auf 84,00 Euro	84,00 Euro
-für jeden weiteren Hund	auf 126,00 Euro	126,00 Euro
-für den ersten gefährlichen Hund	auf 420,00 Euro	420,00 Euro
-für den zweiten gefährlichen Hund	auf 840,00 Euro	840,00 Euro
-für jeden weiteren gefährlichen Hund	auf 1260,00 Euro	1260,00 Euro

§ 5 Beiträge

	2018	2019
Der Hebesatz des wiederkehrenden Beitrages nach § 11 Abs. 1 KAG für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege wird festgesetzt	auf 16,00 Euro/ha	16,00 Euro/ha
Für Beitragspflichtige, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, ermäßigt sich der Beitragssatz	auf 10,00 Euro/ha	10,00 Euro/ha

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug 354.572,70 Euro. Unter Zugrundelegung der im Haushaltsplan eingeplanten Jahresfehlbeträge für die Haushaltsjahre 2017 - 2019 (-219.400 Euro) beträgt der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 insgesamt rund 135.173 Euro.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.500 Euro überschritten sind.

Henschtal, den 12.11.2018
gez. - D e c k l a r -
Ortsbürgermeister

Staatsaufsichtlich genehmigt mit Beschränkungen
Kusel, den 07.11.2018
Kreisverwaltung
i.A. gez. Berg

Hinweise:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23.11.2018 bis 03.12.2018 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. 5 1 -5.07 öffentlich aus.

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 und von 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags von 08.30 - 12.00 und von 14.00 . 18.00 Uhr
freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 12.11.2018
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. - L o t h s c h ü t z -
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 27.11.2018, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Gemeinde- und Vereinshauses, Am Schäfergarten 12, 66909 Herschweiler-Pettersheim eine Sitzung des Haupt-, Finanz- und Bauausschusses der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim statt.

Die Sitzung ist - mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 5 - öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Entscheidung über die geänderten Pläne und Kosten des Radwegelückenschlusses
2. Diskussion und Abstimmung über die Musterverbandsverordnung eines Forstzweckverbandes
3. Termine bis Sommer 2019
4. Informationen

nicht öffentlich

5. Grundstücksangelegenheit

Herschweiler-Pettersheim, den 16. November 2018
gez. Klaus Drumm
-Ortsbürgermeister -

Die Vereine, Kirchengemeinde und Ortsgemeinde von Herschweiler-Pettersheim laden ein zum

Herschweiler-Pettersheimer Weihnachtsmarkt

am **01.12.18**
um **14:30 Uhr**
am **Gemeinde- und Vereinshaus**

Um 14:30 Uhr Zauber-Show
Um 16:00 Uhr kommt der Nikolaus
Um 17:00 Uhr spielt der Musikverein

**Für das leibliche Wohl gibt es eine große Auswahl an Speisen und Getränken.
Außerdem werden Bastel- und Handwerksarbeiten angeboten.**

KINDERTAGESSTÄTTE REGENBOGEN

Bekanntmachung

Am Freitag, den 14.12.2018, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Gemeinde- und Vereinshauses, Am Schäfergarten 12, 66909 Herschweiler-Pettersheim eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim statt.

Die Sitzung ist - mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 6 - öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
(Hinweis zu TOP 1 - Einwohnerfragestunde
Einwohner können während dieses Tagesordnungspunktes Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, wird gebeten, die Fragen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei Ortsbürgermeister Klaus Drumm einzureichen.)
2. Entscheidung über die geänderten Pläne und Kosten des Radwegelückenschlusses
3. Diskussion und Abstimmung über die Musterverbandsverordnung eines Forstzweckverbandes
4. Termine bis Sommer 2019
5. Informationen

nicht öffentlich
6. Grundstücksangelegenheit

Herschweiler-Pettersheim, den 16. November 2018
gez. Klaus Drumm
-Ortsbürgermeister -

LANDFRAUENVEREIN

Zimtwaffeln backen

Herschweiler-Pettersheim. Am Montag, dem 26. November um 14.00 Uhr, backen wir Zimtwaffeln im Dorfgemeinschaftshaus.

Viele Leckereien

Herschweiler-Pettersheim. Der Herbst zeigt sich in diesem Jahr von seiner schönsten Seite.

Die bunten Blätter leuchten in den letzten warmen Sonnenstrahlen und die Bäume trugen jede Menge Obst. Es wäre viel zu schade diese vielen Leckereien der Natur nicht zu nutzen.

Das dachten sich die Kinder und Erzieherinnen der Kindertagesstätte Regenbogen. Fleißig verbrachten sie viel Zeit in der Küche und die Kinder lernten, wie aus Obst kulinarische Köstlichkeiten hergestellt werden.

Es wurde geschnitten, gekocht und gebacken.

Mit großem Einsatz wurden die unzähligen Äpfel und Trauben der diesjährigen Ernte verarbeitet.

iele gute Sachen sind daraus entstanden, wie z.B. leckere Kuchen, Apfelmus, Apfelsaft und Gelee.

Auf die vielen Gläser mit Gelee sind die Kinder besonders stolz. Darum werden diese in der Kindertagesstätte verkauft, um auch anderen eine Freude machen zu können.

Die Kinder haben diesen Herbst mit allen Sinnen erleben können und freuen sich auf weitere schöne Aktionen.

Ein herzliches Dankeschön sagen wir den Eltern für die großzügige Obstspende aus den heimischen Gärten!



Kochkurs

Hüffler. Am Mittwoch, dem 21. November 2018 um 19.30 Uhr, findet der Kochkurs „Fit durch heimisches Superfood“ der Landfrauen Hüffler im Jugendraum des DGH statt.

Referentin ist Frau Kerstin Weber.

„Hüffler macht Licht“

**- Wir brauchen Ihre/Eure Unterstützung!
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,**

In der Adventszeit 2016 und 2017 haben einige Familien aus Hüffler unter dem Motto: „Hüffler macht Licht“ eine Idee anderer Kommunen für unseren Ort glanzvoll umgesetzt:

Gemeinsam wurde die Adventszeit, das Leuchten und Glitzern der unterschiedlichsten Dekorationen für alle Interessierten zugänglich gemacht.

Mit Kaffee, Glühwein, Kinderpunsch und vielen anderen Dingen mehr kamen wir auf Ortsebene miteinander ins Gespräch und wurden von der Faszination „Weihnachten“ in Kindheitsträume zurückversetzt.

Eine von Grund auf Gelungene Umsetzung einer altbekannten Idee.

Um an diese Veranstaltungen aus dem letzten Jahr anzuknüpfen, wollen wir auch in diesem Jahr die Adventszeit gemeinsam begehen.

Auch im Jahr 2018 wollen wir uns unter dem Motto „Hüffler macht Licht“ an verschiedenen Stellen unseres schönen Ortes in mitten des Saubeertals treffen und gemeinsam die Dekorationen und temporären Installationen bewundern und bestaunen.

Und genau hierfür brauchen wir alle Ihre/Deine Hilfe!
Unser Beigeordneter, Edgar Rietz, wird auch in diesem Jahr die Koordi-

nation dieser Gemeinschaftsveranstaltung übernehmen und mit Ihnen zusammen unser Hüffler in weihnachtlichem Ambiente erstrahlen lassen.

Wie Sie uns unterstützen können? - Das ist ganz einfach:

Melden Sie Ihr Interesse bei Edgar Rietz telefonisch an und sprechen Sie einen Termin innerhalb der Adventszeit ab.

Gerne können auch mehrere Nachbarn gemeinsam diese Aktion mitgestalten. „Hüffler macht Licht“ lebt vom Mitmachen!

Ob Garagen, Carports, Hofeinfahrten, Vorgärten oder Wintergärten...- Einen Platz zum Innehalten kann jeder finden.

Mit Ihrer/Eurer Hilfe werden wir wieder schöne gemeinsame Stunden in der Adventszeit verbringen. Dessen bin ich mir sicher!

Was jetzt noch zu tun ist? - Telefonhörer in die Hand nehmen, 06384331 wählen und mit Edgar Rietz einen „Hüffler macht Licht“-Termin vereinbaren.

Ich freue mich auf Zahlreiche Unterstützer!

Ihr/Euer
Helge Schwab
Ortsbürgermeister

Vielen Dank

an alle Helferinnen und Helfer der Kerwe

Langenbach. Vier schöne aber anstrengende Kerwetageliegen hinter uns.

Eröffnet wurde die 207. Kerwe am Samstag mit der Band „Die Hüttenrockers“, mit etwas Verspätung, da der Bürgermeister sie aus Versehen einsperrte.

Sie sorgten für eine gute Stimmung, sowie am Frühschoppen „Die Henschbachtaler“.

Hervorzuheben ist das Engagement unserer Bürgerinnen und Bürger.

100 Dienste wurden von 85 Helferinnen und Helfer bewältigt.

Für mich ist dieser große Einsatz immer wieder faszinierend.

Dafür bedanke ich mich auch im Namen meines Gemeinderates.

Danke auch an unsere Straußjugend, die trotz Dezimierung, seit September die Kerwe vorbereitete.

Zwei tolle Kerwereden wurden vorgelesen von unseren Straußbuben Jan- und Marcel Müller und von un-

seren Straußmäd Lisa Schuknecht und Jessica Ulrich.

Diesmal wurde der Kerwestrauß nicht entwendet, er ist mit einem Weidegerät (220 Volt) gesichert.

Wieder ist eine Gästesteigerung beim Sonntagsessen zu verzeichnen, der Männerkochkurs „Die Magenfreunde“ bekamen viel Lob für ihr leckeres Essen.

Auch beim Kerwepfarrer Dietmar von Mühlen bedanke ich mich herzlich, der die Kerwe 207 würdevoll beerdigte.

Nach 33 Jahren als Kerwepfarrer wurde Dietmar in den Ruhestand versetzt, 33 Kerwebeerdigungen hat er veranstaltet, der Kerwedienstag wäre ohne ihn schon lange nicht mehr veranstaltet worden.

Nochmals vielen Dank Herr Kerwepfarrer für die schönen Abenden.



Es war wieder einmal eine gelungene Kerweveranstaltung, bei der das Feiern im Vordergrund stand.

Nochmals meinen herzlichen Dank an alle Helferinnen und Helfer vor und hinter den Kulissen. Ohne Euch würde es schon lange keine Langenbacher Kerwe mehr geben. Der finanzielle Gewinn der Kerwe, wird für Renovierungen und Neuanschaffungen, für unser Dorfgemeinschaftshaus verwendet.

Viele Grüße aus Langenbach
Euer Gerd Rudolph
Ortsbürgermeister



Theatergruppe Ehweiler
Beste Unterhaltung seit 1983



Das Sommerg'spusi

08.12.2018

in Langenbach

Dorfgemeinschaftshaus

Vorverkauf 7,50 €, Abendkasse 8,50 €
Einlass ab 19:00 Uhr, Beginn 20:15 Uhr

Brennerei Ulrich 06384-236
Gerd Rudolph 06384-6668
Ralf Matzenbacher 06384-7771



Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler hat in seiner Sitzung am 18.10.2018 folgenden Beschluss zur Aufstellung der

1. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Höllenhub Teil D“

gefasst, der hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), in der Neufassung vom 23.09.2004 in der derzeit geltenden Fassung, bekannt gemacht wird.

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes kann beigefügter Karte entnommen werden.

Der Ortsgemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss gem. „§ 2 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Höllenhub Teil D“.

Der Geltungsbereich entspricht dem des Bebauungsplanes Auf der Höllenhub Teil D. Das Änderungsverfahren erfolgt im Vereinfachten Planänderungsverfahren nach § 13 BauGB.

Nanzdietschweiler
gez. Holzhauser
Ortsbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB -Beteiligung der Öffentlichkeit-

„1. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Höllehub Teil D“, der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler

Der Ortsgemeinderat Nanzdietschweiler hat in seiner Sitzung am 18.10.2018 der „1. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Höllenhub Teil D“ zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes kann dem Lageplan entnommen werden.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Entsprechend § 13 Abs. 2 BauGB wird auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung verzichtet. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Der Planentwurf sowie die textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.04, Rathausstraße 14, Waldmohr in der Zeit vom **30.11.2018 bis zum 02.01.2019** zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie

donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen. Weiterhin können die Unterlagen im Internet unter https://www.vgog.de/vg_oberes_glantal/Rathaus/Bebauungsplan/Nanzdietschweiler eingesehen werden.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal mündlich, per E-Mail (vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de) oder per Post (Postanschrift: Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg) zum Bebauungsplan eingereicht werden. Nicht fristgerecht, d.h. nach dem **02.01.2019** abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Teiländerung nicht berücksichtigt werden.

Nanzdietschweiler, den 22.11.2018
gez. Holzhauser
Ortsbürgermeister

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler für die Jahre 2018 / 2019 vom 19. November 2018

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 15.11.2018 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

		2018	2019
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	1.329.300 Euro	1.403.400 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	1.441.600 Euro	1.569.000 Euro
der Jahresfehlbetrag	auf	-112.300 Euro	-165.600 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	5.700 Euro	-33.800 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	599.600 Euro	783.400 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	1.399.200 Euro	1.003.200 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-799.600 Euro	-219.800 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	799.600 Euro	219.800 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	72.900 Euro	83.900 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	726.700 Euro	135.900 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	auf	-67.200 Euro	-117.700 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

		2018	2019
zinslose Kredite	auf	0 Euro	0 Euro
verzinsten Kredite	auf	799.600 Euro	219.800 Euro
zusammen	auf	799.600 Euro	219.800 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

	auf	0 Euro	0 Euro
--	-----	--------	--------

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

	auf	0 Euro	0 Euro
--	-----	--------	--------

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		2018	2019
- Grundsteuer A	auf	300 v.H.	300 v.H.
- Grundsteuer B	auf	365 v.H.	365 v.H.

- Gewerbesteuer auf 365 v.H. 365 v.H.

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird wie folgt festgesetzt:

- für den ersten Hund	auf	54,00 Euro	54,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	auf	108,00 Euro	108,00 Euro

§ 5 Beiträge

		2018	2019
Der Hebesatz des wiederkehrenden Beitrages nach § 11 Abs. 1 KAG für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege wird festgesetzt	auf	25,00 Euro/ha	25,00 Euro/ha

Für Beitragspflichtige, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde zu Verfügung stellen, ermäßigt sich

der Beitragssatz	auf	14,00 Euro/ha	14,00 Euro/ha.
------------------	-----	---------------	----------------

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug	1.743.705 Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	1.612.405 Euro
zum 31.12.2018	1.500.105 Euro
und zum 31.12.2019	1.334.505 Euro

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.500 Euro überschritten sind.

Nanzdietschweiler, den 19.11.2018
gez. Holzhauser
Ortsbürgermeister

Staatsaufsichtlich genehmigt
Kusel, den 15.11.2018
Kreisverwaltung
I.A. gez. Fleisch

Hinweise:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23.11.2018 bis 03. Dezember 2018 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.08 öffentlich aus.

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 und von 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags von 08.30 - 12.00 und von 14.00 - 18.00 Uhr
freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 19.11.2018
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Lothschütz
Bürgermeister

LANDFRAUENVEREIN

Termine

Handarbeitskreis

Mittwoch, 28. November 2018, 14.30 Uhr in der Kurpfalzhalle **Kurs „Wohlfühlen - und loslassen**
Entspannung für Geist und Seele in jedem Alter“ am Donnerstag, dem 29. November 2018, 19.30 Uhr in der Kurpfalzhalle.
Kursleiterin ist Frau Katzenberger-Probst.

Ihr WOCHENBLATT:

**Traumlage für
Immobilien-
Anzeigen.**

Bekanntmachung

Am Montag, den 26.11.2018, um 19:00 Uhr, findet in der Ratsstube der Kurpfalzhalle, Hauptstraße 61, 66909 Nanzdietschweiler eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Nanzdietschweiler statt. Die Sitzung ist -mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 7 - öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Künftige Holzvermarktung
2. BAT-Konzept, Ausweisung von Refugien; Beratung und Beschlussfassung
3. Forstzweckverband, Waldbewirtschaftung allgemein im Gemeindewald; Beratung und ggf. Beschlussfassung
4. Festsetzung des Gemeindeanteiles für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung
 - a) der Ringstraße
 - b) der Felsenstraße
 - c) der Hügelstraße
 - d) Am Hübel
 - e) Von-der-Leyen-Straße
5. Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
6. Informationen

nicht öffentlich

7. Grundstücksangelegenheit

Nanzdietschweiler, den 16. November 2018
gez. Martin Holzhauser
-Ortsbürgermeister -

Seniorenachmittag



Nanzdietschweiler. Am 1. Adventssonntag, dem 2. Dezember 2018, um 14.30 Uhr, findet der alljährliche Seniorenachmittag dieses Mal im **Gastrum der Kurpfalzhalle** statt. Wir müssen dieses Jahr in die Kurpfalzhalle ausweichen, da im Jugendheim Renovierungsarbeiten durchgeführt werden. Ich darf Sie ganz herzlich einladen zu einem gemütlichen Sonntagnachmittag bei Kaffee und Kuchen. Ich freue mich zusammen mit den Mitgliedern des Gemeindeausschusses auf Ihr Kommen.

Mit freundlichem Gruß Martin Holzhauser
(Ortsbürgermeister)

Weihnachts- Kunst- & Handwerkermarkt

Samstag
01. Dezember 2018
ab 13:30 Uhr

Nanzdietschweiler

- in und um die Kurpfalzhalle -

Eintritt frei

- Handwerkskunst vom Feinsten
- große Anzahl an Ausstellern
- Kaffee & Kuchen
- weihnachtlicher Budenzauber
- verschiedene Getränke und Speisen der Ortsvereine
- ein Teil der Einnahmen wird für einen guten Zweck gespendet



für die **Kinder** kommt
der **Nikolaus**



www.nanzdietschweiler.de

Wir brauchen nur 24 Fenster !

Für unseren **Adventskalender 2018**



in Nanzdietschweiler

7 Fenster fehlen noch !

Ein adventlich geschmücktes Fenster, ein Licht und eine Zahl,

mehr brauchen wir nicht für unsere begehren Adventskalender.

Leider hören wir immer öfter solche Aussagen:

Das ist mir zu weit verlangt!	Ist das Wirklich so?
Das ist mir zu ausregend!	Einmal im Jahr?
Ich habe keine kreativen Ideen!	Schmückt nicht fast jeder ein Fenster?
Es wird ja immer mehr gemacht!	Muss man das?
Da kann ich nicht mithalten, ich traue mich nicht!	

Wir wollen keinen Wettbewerb und helfen gerne!

Ein adventlich geschmücktes Fenster,

ein Licht und eine Zahl, **mehr** braucht es nicht!

Wer ein Fenster gestalten möchte oder weiter Info's möchte,

meldet sich bitte bei:

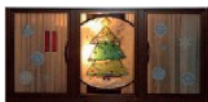
Helga Letscher Tel.: 06383 6411; email: kulinarischer-garten@t-online.de,

Renate Hoyer Tel.: 06383 927472; email: Renate.Hoyer@web.de oder

Brigitte Lill-Bußler Tel.: 06383 6283; email: Lill-Busser@t-online.de

Unter den 24 Teilnehmern wird, anlässlich des 10. Adventskalenders ein Kunstdruck aus dem **Atelier Natschi** verlost.

Auf Euer Mitwirken



freut sich die

Ortsgemeinde Nanzdietschweiler und Kul-Tour-Art

Eigenheim gesucht ?



WOCHENBLATT

Einladung zur Generalversammlung

Ohmbach. Am Sonntag, dem 02. Dezember 2018 um 15.00 Uhr findet im Heimat- und Kulturtreff die nächste Generalversammlung in Ohmbach statt.

5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Wahl des Wahlleiters
8. Neuwahlen der Vorstandschaft
9. Verschiedenes

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Kassenprüfer

Im Anschluss möchten wir unsere Mitglieder zu einer kleinen Weihnachtsfeier einladen.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Die
Straußjugend
lädt ein:

Ab 16 Uhr
singt der
Gesangsverein.

6. Weihnachtsmarkt
in Rehweiler

SAMSTAG, 24.11.2018
AB 14.00 UHR AM DGH

Anwohnerversammlung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am Donnerstag, den 22. November 2018, um 18.00 Uhr, findet im Bürgerhaus Sand, Miesauer Str. 38, 66901 Schönenberg-Kübelberg, eine Anliegersammlung zum Ausbau der Bergstraße statt.

Hierzu ergeht herzliche Einladung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Josef Weis
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 29.11.2018, um 19:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses Rathausstr 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg eine Sitzung des Haupt-, Bau und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg statt.

Die Sitzung ist - mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 9 - öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Städtebauförderung Schönenberg-Kübelberg;
 - a) Beschlussfassung über die Ausbauvariante für den Dorfplatz Kübelberg
 - b) Umgestaltung der Einmündung der Pestalozzistraße in die Saarbrücker Straße
2. Bebauungsplan "An der Strunkeiche";
Abschluss eines Durchführungsvertrages
3. Ausbau Bergstraße;
Auftragsvergabe
4. Künftige Holzvermarktung
5. Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2019
6. Neubesetzung der Ausschüsse
 - Nachwahl
 - a) eines Mitgliedes des Ausschusses für soziale Angelegenheiten
 - b) eines Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses
 - c) eines stellvertretenden Mitgliedes für den Marktausschuss
 - d) eines stellvertretenden Mitgliedes des Ausschusses für soziale Angelegenheiten
7. Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde Oberes Glantal gemäß §67 Abs. 5 GemO
 - Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 Datenschutz-Grundverordnung
8. Renovierung Räumlichkeiten Ev. Kita Schulstr. 4

nicht öffentlich

9. KITA-Angelegenheiten

Schönenberg-Kübelberg, den 17. November 2018
gez. Josef Weis
-Ortsbürgermeister -

Weihnachtsfeier am 02.12.2018

Schönenberg-Kübelberg. Unsere diesjährige Weihnachtsfeier findet bereits Anfang Dezember statt.

Sonntag, 02.12.2018 um 14 Uhr im Bürgerhaus Schönenberg.

Der frühe Termin wurde gewählt, um Überschneidungen mit anderen Vereinen zu vermeiden.

Trotzdem erwarten wir wieder eine rege Teilnahme und freuen uns auf Euer Kommen.

Vor allem stehen auch viele Ehrungen zum Anlass langjähriger Mitgliedschaft an.

Für Essen und Trinken ist gesorgt.

Euer Team.

Kochkurs

Schönenberg-Kübelberg. Liebe Landfrauen, wir laden Euch recht herzlich zu unserem nächsten Kochkurs ein.

Termin: Dienstag, 27. November 2018 um 18.30 Uhr im Bürgerhaus in Sand.

Kochkurs-Thema: „Fit durch heimisches Superfood“.

Als unsere Kursleiterin dürfen wir wieder Frau Daniela Hix begrüßen.

Die Vorstandschaft würde sich über zahlreiches Erscheinen freuen, damit mal wieder in einem größeren Kreis von Mitgliedern gekocht und gekochtes probiert werden kann.

Bitte nehmt Euch die Zeit und erfahrt was es zu diesem Thema zu sagen gibt.

Wir freuen uns auf Euren Besuch.

Verkauf von Adventskränzen und Gestecken

Schönenberg-Kübelberg. Am Samstag, den 24. November 2018 wird es ab 15 Uhr im Caritas Seniorenhaus Schönenberg-Kübelberg besinnlich: zum 10. Mal lädt der Förderverein des Seniorenhauses zum traditionellen Adventsbasar ein und das Foyer verwandelt sich in einen kleinen Marktplatz mit weihnachtlichem Budenzauber.

Im sanften Schein und Weihnachtsduft bieten Bewohner, Mitarbeiter und Förderverein Handarbeiten, schönes Kunstwerk, feine Waffeln, Zimtwaflern sowie Glühwein und Punsch an. Der Verkaufserlös kommt ausschließlich der Einrichtung zugute. Der Förderverein und das Caritas Seniorenhaus Schönenberg-Kübelberg freut sich über Ihren Besuch! Weitere Informationen unter www.seniorenhaus-schoenberg.de

Schmittweiler
am 24.11.2018
ab 14 UHR
November Hof
Frisch geräucherte Forellen

Flammkuchen



Mistelverkauf

Heike und Sascha präsentieren:
Ausstellung von kreativer Metallgestaltung

- Feuersäulen
- Gartenschmuck
- Gartenkeramik

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt

Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Wahnwegen hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgenden Beschluss zur Aufstellung des

1. Änderungsplans zum Bebauungsplan „Auf den Stümpfen“

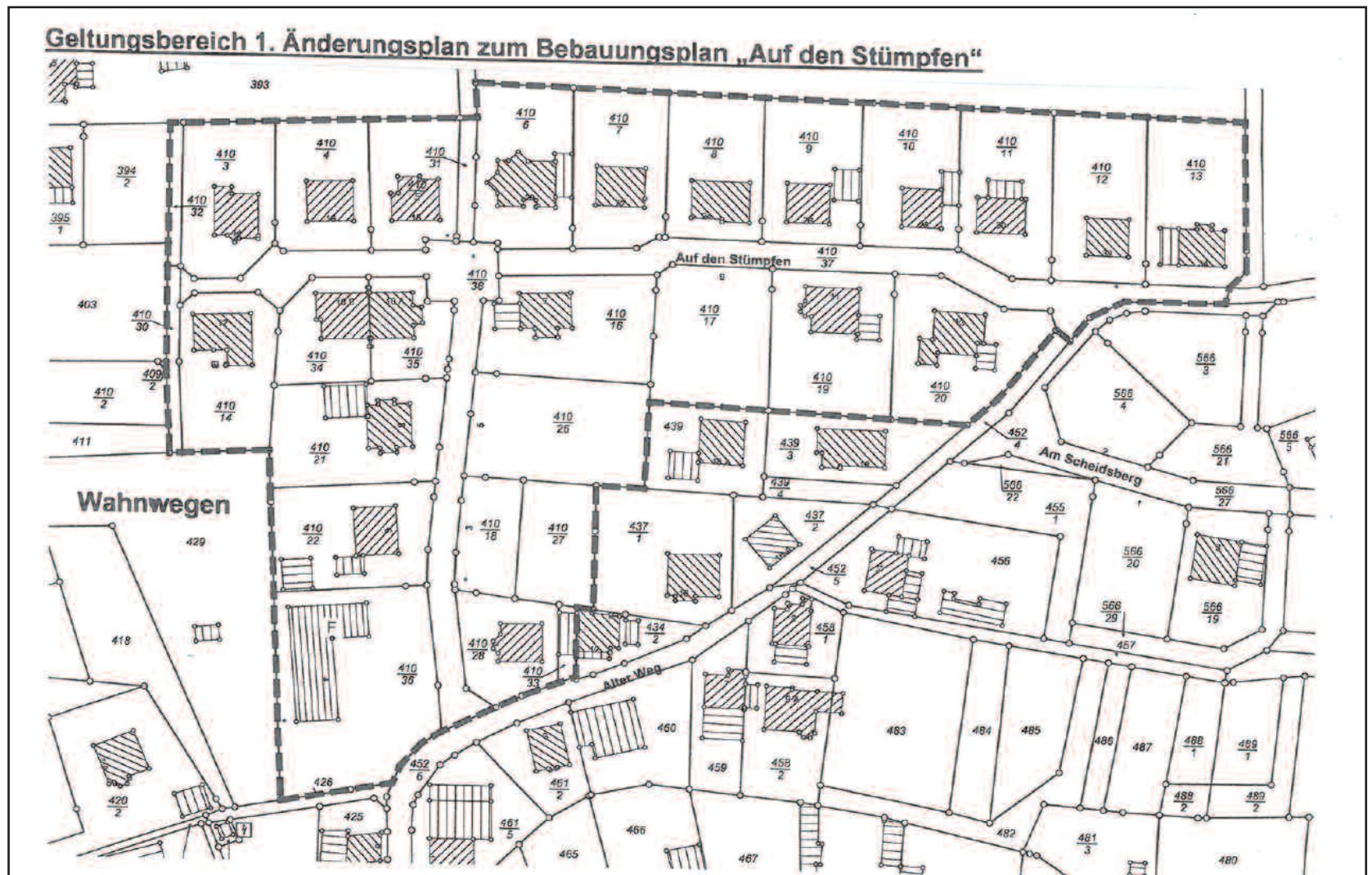
gefasst, der hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), in der Neufassung vom 23.09.2004 in der derzeit geltenden Fassung, bekannt gemacht wird.

Der Geltungsbereich des Änderungsplans kann beigefügter Karte entnommen werden.

Der Ortsgemeinderat fasst den Beschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Auf den Stümpfen“ aufzustellen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus beigefügtem Lageplan.

Wahnwegen, 22.11.2018

gez. Morgenstern
Ortsbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB -Beteiligung der Öffentlichkeit-
„1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Auf den Stümpfen“ der Ortsgemeinde Wahnwegen

Der Ortsgemeinderat Wahnwegen hat in seiner Sitzung am 30.08.2018 dem „1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Auf den Stümpfen“ zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes kann dem Lageplan entnommen werden.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Entsprechend § 13 Abs. 2 BauGB wird auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung verzichtet. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Der Planentwurf sowie die textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.04, Rathausstraße 14, Waldmohr in der Zeit vom 30.11.2018 bis zum 02.01.2019 zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie

donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen. Weiterhin können die Unterlagen im Internet unter https://www.vgog.de/vg_oberes_glantal/Rathaus/Bebauungsplan/Wahnwegen eingesehen werden.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal mündlich, per E-Mail (vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de) oder per Post (Postanschrift: Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg) zum Bebauungsplan eingereicht werden. Nicht fristgerecht, d.h. nach dem 02.01.2019 abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Teiländerung nicht berücksichtigt werden.

Wahnwegen, den 22.11.2018

gez. Morgenstern
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 29.11.2018, um 19:00 Uhr, findet im Sitzungssaal der Kindertagesstätte „Nimmerland“, Hauptstraße 61, 66909 Steinbach am Glan eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steinbach am Glan statt. Die Sitzung ist - mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 7, 8, 9 und 10 - öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Künftige Holzvermarktung
2. Information über eine getroffene Eilentscheidung gem. § 48 GemO
3. Zuständigkeitsübertragung auf die Verbandsgemeinde Oberes Glantal gemäß § 67 Abs. 5 GemO; Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 Datenschutz-Grundverordnung
4. Raumsituation in der Kindertagesstätte
5. Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO
6. Informationen

nicht öffentlich

7. Bauangelegenheiten
8. Grundstücksangelegenheiten
9. Vertragsangelegenheiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen im Hodenbachwald
10. Informationen

Steinbach am Glan, den 17. November 2018
gez. Jörg Fehrentz
-Ortsbürgermeister -

Gedenken an Reichskristallnacht

-Veranstaltung mit überwältigendem Zuspruch

Steinbach am Glan. Der Heimatverein Steinbach am Glan & Umgebung e.V. hatte anlässlich der Reichspogromnacht vor 80 Jahren zu einer Gedenkveranstaltung in das jüdische Museum eingeladen. Schon lange vor 18.00 Uhr waren alle Sitzplätze belegt. Viele Besucherinnen und Besucher harnten stehend aus und verfolgten geduldig das interessante Programm.

Josef Wintringer, der Vorsitzende des Heimatvereins ging in seiner Begrüßungsrede auf das nahezu 300 Jahre bestehende jüdische Leben bis zur Nazizeit in Steinbach und Umgebung ein.

Musikalisch umrahmt wurde die Veranstaltung von dem Chor Some-Sing mit Sitz in Breitenbach. Die 15 Sänger mit ihrem Chorleiter Klemens Bott erhielten für die zur Veranstaltung passenden Interpretationen von Everglow von Coldplay, Fragile von Sting, Zombie von den Cranberries, Weiße Fahnen von Silbermond und Let the Sunshine aus dem Musical Hair riesigen Applaus.

Hauptredner war Roland Paul, der ehemalige Direktor des Instituts für pälzische Geschichte und Volkskunde in Kaiserslautern. Der Regionalhistoriker informierte über die Pogrome vor 80 Jahren aus offiziellen Dokumenten und persönlichen Erinnerungen mit Beispielen aus der Westpfalz. Gerade seine Berichte über verschiedene Einzelschicksale einiger jüdischer Mitbürgerinnen und Mitbürger führte zu einer

spürbaren ergriffenen und bedrückenden Stimmung in dem Veranstaltungsraum.

Klaus Schillo vom Heimatverein informierte über den im Rahmen des „Begehbaren Geschichtsbuch“ von der Verbandsgemeinde Oberes Glantal geplanten Wanderweg „Jüdisches Leben im Oberen Glan“, der im kommenden Jahr angelegt werden soll. Am Rande des Weges soll auf Infotafeln nicht nur über die schrecklichen Ereignisse während der Nazizeit berichtet werden, sondern über das Jahrhunderte lange fruchtbare Zusammenleben der jüdischen und christlichen Bevölkerung.

Abschließend forderte Klaus Schillo alle Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung aber auch alle demokratischen und freiheitlich denkenden Menschen in unserem Land auf, sich mit Mut und allen

rechtsstaatlichen Möglichkeiten gegen aufkeimende antisemitische und fremdenfeindliche Tendenzen einzusetzen.

Nach der Veranstaltung waren folgende Aussagen zu hören: „Ich bin dankbar, dass ich diesen Abend miterleben durfte“. Oder von einer jüngeren Besucherin: „Es war für mich sehr interessant, zu erfahren, was hier direkt vor unserer Haustür damals alles passiert ist. Ich dachte immer, das wäre alles weit weg gewesen“. Eine Sängerin des Chors meinte: „Für mich war heute nicht wichtig, wie wir gesungen haben, sondern, dass wir für diese Sache gesungen haben“.

Diese positiven Rückmeldungen und die überwältigende Resonanz sind für die Verantwortlichen des Heimatvereins Ansporn, auch künftig solche Veranstaltungen anzubieten.



Roland Paul am Rednerpult

DORFGEMEINSCHAFT E.V.

Ein (Advents)- Fenster für ein neues (Schau)- Fenster

Liebe Steinbacherinnen und Steinbacher,

es hat sich sicherlich schon herumgesprochen, dass die Ortsgemeinde Steinbach auch dieses Jahr wieder einen lebendigen Adventskalender veranstaltet. Wir von der „Dorfgemeinschaft Steinbach am Glan e.V.“ werden uns dieses Jahr um die Organisation kümmern und hoffen auf Eure Unterstützung. Es gibt noch freie Termine. Wer hat noch Lust?

Wie in der Versammlung der Ortsvereine abgestimmt wollen wir Glühwein und Kinderpunsch für alle zur Verfügung stellen, sodass sich niemand Sorgen darum machen muss, ob er zu viel oder zu wenig Getränke für seine Gäste vorbereitet hat. Der jeweilige Gastgeber hat dann nur noch die Aufgabe ein paar Plätzchen, Lebkuchen oder was auch immer, zur Verfügung zu stellen. Und natürlich ein Adventsfenster zu dekorieren.

Selbstverständlich kann auch jeder an seinem Fenster anbieten was er möchte, und sich im Anschluss die

Ausgaben für Glühwein, Punsch und Tee erstatten lassen.

Alle Gäste haben die Möglichkeit etwas in die Spendenkasse zu werfen. Diese Spende wird zum einen dazu verwendet die Unkosten für Glühwein und Punsch zu decken. Zum anderen soll dieses Jahr, wie in der Versammlung der Ortsvereine gemeinsam beschlossen wurde, ein neuer Schaukasten für unseren Dorfplatz finanziert werden. Dadurch können die Spenden der Bürgerinnen und Bürger, sinnvoll, wieder in den Ort zurückfließen.

Hat noch jemand Interesse? Dann wendet euch bitte an:

Andreas Schmidt
Tel.: 0172 654 7918

Hier werden auch alle offenen Fragen sehr gerne beantwortet.

Wir wünschen allen eine schöne und besinnliche Adventszeit und hoffen auf Eure Unterstützung. Helft mit, unser Dorf ein bisschen mehr zu beleben.

Eure „Dorfgemeinschaft Steinbach am Glan e.V.“

WALDMOHR

TENNISCLUB

Weihnachtsmarkt 2018

Waldmohr. Am 1. Adventswochenende, 1. und 2. Dezember, findet der diesjährige Waldmohrer Weihnachtsmarkt statt. Der Tennisclub ist wieder mit einem Doppelstand vertreten. Im Getränkestand servieren wir sowohl roten, als auch weißen Winzer-Glühwein, in der

Grillabteilung werden rote und weiße Bratwürste sowie Currywurst angeboten. Wer noch Arbeitsstunden zu leisten hat und zum reibungslosen Ablauf beitragen möchte, bitte bei Norbert Kampa melden 0176/21582559.



Abteilung Glühwein

Glühweinwanderung - Termin vormerken !

Am 29. Dezember 2018 findet unsere diesjährige Glühweinwanderung

statt. Den genauen Ablauf und die Wanderstrecke werden noch bekannt gegeben.

www.tc-waldmohr.de

Festakt 140 Jahre

Waldmohr. Mit der Begrüßung durch die beiden Vereinsvorsitzenden Wolfgang Benz, TV Waldmohr und Werner Braun OGV Waldmohr stellten die Geschwister Jentsch eine Urkunde vor, die ihr Ur-Ur-Ur-Ur-Großvater Friedrich Böttler im Jahr 1900 in Homburg überreicht bekam. Er hatte 1878 den OGV Waldmohr mit dem damaligen Pfarrer Hermann Jung gegründet. Magnus, Emma und Lena sind aktive Vereinsmitglieder, die jeweils einen Baum auf der Vereinsobstwiese gepflanzt haben und diesen auch pflegen. So wurde beim Festakt am 10. November eine Verbindung über 140 Jahre von der Gründung bis Heute im OGV Waldmohr hergestellt. Anerkennende Worte für die Geschwister und für die beiden Vereine gab es in einer beeindruckenden Festrede von Bürgermeister Christoph Lothschütz. Die aktive Zusammenarbeit der zwei Vereine und der Ortsgemeinde würdigte der 1. Beigeordnete der Ortsgemeinde Falko Traudt und übergab an beide Vereine eine Spende der Ortsgemeinde. Er erinnerte sich auch noch an seine Kindheit, als er zur Sportstunde das Brennmaterial für den Holzofen in der Halle mitbringen musste. „Als die Sportstunde zu Ende war, war die Halle warm“, so Falko Traudt. Zwischendurch gab es musikalische Unterhaltung mit dem Trio Tango Palatino. Mit Lob hat Landrat Otto Rubly nicht gespart, als er die wertvolle Arbeit und vor allem die heute so wichtige soziale Kompetenz der Jubiläumsvereine im Kreis Kusel würdigte. Luftsprünge gab es in der Rope Skipping Showeinlage an dem Abend. Hier zeigte der TV Waldmohr was sportlich ge-

leistet wird. Dabei war auch Nicole Commerçon, die auch den Abend moderierte. Sport-Kreisvorsitzender Stefan Göttel erwähnte die aktive Vereinsarbeit im Turnverein, vor allem der große Anteil der Frauen und übergab eine Spende. Praktische Unterstützung kam in dem Grußwort vom Kreisvorsitzenden der OGV-Vereine Rolf Gerino, der eine Spende übergab und einen Dengelkurs für die Sense angeboten hat. In seiner fesselnden Rede hob der Präsident des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz Clemens Lindemann die wertvolle Arbeit in und mit der Natur hervor. Mit einem Festbuffet am Sonntag, dem 11. November endete das große Jubiläumsjahr der beiden Vereine zu dem die Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende beider Vereine eingeladen waren.



Die Ur-Ur-Ur-Ur-Enkel von Friedrich Böttcher v.li.: Lena, Magnus und Emma



Rope Skipping Showeinlage

Update NEWSLETTER

Liebe Kids, liebe JUZ-Besucher, unser Newsletter für November und Dezember 2018 ist da!!!

Waldmohr. Auf der Rückseite findet ihr alle wichtigen Termine der nächsten Wochen auf einen Blick. Beachtet aber bitte, dass ihr euch für einige Veranstaltungen vorher schriftlich anmelden müsst. Diese sind mit einem Sternchen * gekennzeichnet.

Möchtest du an den anderen Aktionen teilnehmen, wäre es nett, wenn du uns vorher Bescheid gibst, dass wir besser planen können. In der ersten Januarwoche findet wieder eine Action Übernachtungsparty im Jugendhaus statt. Anmeldungen sind jetzt schon möglich.

In unserem Studio (Multimediarium) stellen wir zurzeit die Soft-

ware um und erneuern die defekte Hardware. Wir rechnen damit, dass es Mitte November endlich weitergeht.

Beratungstermine, Hilfe bei Bewerbungen und Einzelfallhilfe bei verschiedenen Problemen sind nach Vereinbarung auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten und auch direkt nach der Schule möglich.

Habt ihr noch Fragen? Meldet euch bei Christoph oder Timo unter der Nummer 06373 / 899374 sowie 0151 15 38 19 86 oder kommt einfach vorbei im Jugendhaus.

Wir freuen uns auf euch!

Für das Team
Timo, Jonas, Tanja, Anica, Rustam, Christoph und weitere...

Unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 15.00 Uhr - 20.00 Uhr

Freitag
13.00 Uhr - 20.00 Uhr

Jugendhaus Waldmohr
Saarpfalzstraße 18
juz-waldmohr.de

Telefon: 06373/989374

E-Mail: juz.waldmohr@freenet.de

Aktionen, Angebote und Events im November und Dezember 2018 im Jugendhaus Waldmohr

Montag, 19. November 2018
ab 16:00 Uhr Geschenke & Deko basteln

Dienstag, 20. November 2018
ab 16:00 Uhr Plätzchen backen

Mittwoch, 21. November 2018
ab 16:00 Uhr Wir machen Schleim * / FIFA Pokalturnier

Donnerstag, 22. November 2018
ab 17:00 Uhr Tischtennis Pokalturnier

Freitag, 23. November 2018
ab 17:00 Uhr Crepes machen / Geschenke basteln

Montag, 26. November 2018
ab 16:00 Uhr Crepes machen / Geschenke basteln

Dienstag, 27. November 2018
ab 16:00 Uhr Plätzchen backen

Mittwoch, 28. November 2018
ab 16:00 Uhr Kochtag / Plätzchen backen

Donnerstag, 29. November 2018
ab 16:00 Uhr Wir machen Schleim * / Dart Pokalturnier

Freitag, 30. November 2018
ab 16:00 Uhr Vorbereitung Weihnachtsmarkt

Samstag, 1. Dezember 2018
ab 15:00 Uhr Weihnachtsmarkt (Helfer gesucht)*

Sonntag, 2. Dezember 2018
ab 15:00 Uhr Weihnachtsmarkt (Helfer gesucht)*

Montag, 3. Dezember 2018
ab 16:00 Uhr Geschenke & Deko basteln

Dienstag, 4. Dezember 2018
ab 16:00 Uhr Geschenke & Deko basteln

Mittwoch, 5. Dezember 2018
ab 18:30 Uhr Eislaufen in Zweibrücken * (5 Euro)

Donnerstag, 6. Dezember 2018
ab 17:00 Uhr Billard Pokalturnier

Freitag, 7. Dezember 2018
ab 17:00 Uhr Kochtag / Geschenke basteln

Montag, 10. Dezember 2018
ab 16:00 Uhr Geschenke & Deko basteln

Dienstag, 11. Dezember 2018
ab 16:00 Uhr Plätzchen backen

Mittwoch, 12. Dezember 2018
ab 17:00 Uhr Plätzchen backen

Donnerstag, 13. Dezember 2018
ab 17:00 Uhr Tischkicker Pokalturnier / Crepes

Freitag, 14. Dezember 2018
ab 17:00 Uhr Weihnachtsmarkt Saarbrücken *

Montag, 17. Dezember 2018
ab 16:00 Uhr Geschenke & Deko basteln

Dienstag, 18. Dezember 2018
ab 16:00 Uhr Geschenke & Deko basteln

Mittwoch, 19. Dezember 2018
ab 19:00 Uhr Weihnachtsessen *

Donnerstag, 20. Dezember 2018
ab 17:00 Uhr Weihnachtsfeier

Änderungen im Programm sind möglich

Action - Übernachtungsparty im JUZ

Vom 03.01.2019 bis 04.01.2019 findet wieder eine Action Übernachtungsparty für Kids ab der fünften Klasse im Jugendhaus statt. Anmeldungen sind jetzt schon möglich. Diese findet ihr auf unserer Homepage (Flash Player kompatibler Browser benötigt) oder direkt im Haus der Jugend.

Das LAND und seine LEUTE im
WOCHENBLATT

Freuet euch !

Einladung zum Adventskonzert des Westricher Madrigalchores
Am 2. Advent 2018 Katholische Kirche Waldmohr

Waldmohr. Im Rahmen des Waldmohrer Kulturprogramms lädt der Westricher Madrigalchor unter dem Motto „Freuet euch!“ am 2. Advent, 09. Dezember 2018 zu seinem diesjährigen Adventskonzert ein. Konzertbeginn ist 17.00 Uhr in der katholischen Kirche in Waldmohr.

Chorleiter Matthias Brill hat für diesen Konzert mit dem Ensemble Heavenly Wood unter der Leitung von Bernhard Stilz hochkarätige instrumentale Mitgestalter gewinnen können. Das Ensemble besteht aus hervorragenden Musikern und Kennern alter Musik. Sie konzertieren auf Instrumenten, wie sie in der Renaissance gebräuchlich waren: Blockflöten - von der Garklein bis zur gut 2 Meter langen Grossbassflöte - das Krummhorn, Dulcimer,

Percussion und Renaissance-Posaune. Passend zu dieser wunderschönen Musik hat der Chor Werke aus dem 15. bis 17. Jahrhundert einstudiert. Höhepunkt wird das doppelchörige Werk „O Freude über Freud“ von Johann Eccard aus dem 16. Jahrhundert sein, bei dem Chor und Ensemble gemeinsam agieren. Wie zu der alten Zeit üblich werden dabei Singstimmen auch instrumental colla parte gestaltet, oder ganz übernommen. Altbekannte Advents- und Weihnachtslieder, bei denen auch das Publikum zum Mitsingen eingeladen wird, dürfen natürlich nicht fehlen. Freuen Sie sich auf ein abwechslungsreiches, stimmungsvolles vorweihnachtliches Konzert. Der Eintritt ist frei. Spenden werden dankbar angenommen.

Weihnachtsbäckerei

Kulturhalle Waldmohr

5. Dezember 2018

9.00 Uhr & 10.30 Uhr

Die Ortsgemeinde Waldmohr präsentiert das Kindertheater die



Eine Theater TOM TEUER Produktion

Waldmohr. Der Plätzchennotruf 2412 hilft bei angebrannten Plätzchen, vergessenen Rezepten, verschwundenen Schokostreuseln, zerflossenen Zuckerguß und gestressten Eltern. Kein Wunder, dass der Plätzchennotrufbäcker Alfons Zuckerwatte, vor Weihnachten alle Hände voll zu tun hat: ständig klingelt das Telefon, ein Notruf nach dem anderen. Und heute herrscht besonders hoher Hochbetrieb. Die Kinder sind zu Besuch im Plätzchennotruf, der Nikolaus braucht sein jährliches XXXL Vollkornplätzchenkraftpaket und das Räucher-männchen und der Nussknacker plappern auch noch dazwischen. Als dann ein dringender Herzplätzchen - Notruf eingeht, passiert Alfons Zuckerwatte etwas, was ihm noch nie passiert ist: Er kann nicht liefern! Ausgerechnet Herzplätzchen hat er nicht mehr... Da gibt es nur eine Möglichkeit, sofort ein Herzplätzchen backen. Ob ihm das noch gelingt? Wo doch Alfons schon so mit-einander äh, durch-einander ist, der Nussknacker und das Räucher-männchen in weihnachtlicher

Vorfreude Weihnachtskrippe spielen und auf den Auftritt der heiligen 3 Könige warten, und am Telefon andauernd jemand den Wunschzettelnotruf sprechen will. Aber da gibt es ja noch die Kinder ... Die „WEIHNACHTSBÄCKEREI“ ist ein leckeres, ein märchenhaftes Stück über die besinnlichen und hektischen Momente in der Vorweihnachtszeit. Für Kinder ab 4 Jahren Spieldauer ca. 50 min. Stück: Katrin Kupke & Tom Teuer Regie: Katrin Kupke
Bühne: Rupert Tacke
Die „WEIHNACHTSBÄCKEREI“ ist die elfte Kindertheaterproduktion des THEATER TOM TEUER, aber das erste Weihnachtsstück. Tom Teuer zog nach einer Lehre als Dekorationstischler und der Ausbildung am Pantomimestudio Dresden 1986 nach Duisburg. Dort arbeitete er als Tischler, Techniker an einem Tourneetheater und nahm Schauspielunterricht. 1988 Gründung des Theater TOM TEUER. Seitdem spielt das Theater jährlich ca. 120 Vorstellungen in der gesamten Bundesrepublik, in Belgien und Italien.



Einladung zur 3. Mitglieder-versammlung

Waldmohr. Hiermit ergeht gem. § 9 der Vereinssatzung Einladung zur 3. Mitgliederversammlung 2018.

Die Mitgliederversammlung findet am Donnerstag, 29. November 2018 um 18:30 Uhr im Bürgerhaus (Großer Saal) Waldmohr statt.

Tagesordnung:

1. Satzungsänderungen
 - 1.1 Änderung des § 10 Abs. 1 (Vorstand) von Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender auf zwei gleichberechtigte Vorsitzende; dadurch auch Änderung in § 9 (Mitgliederversammlung) Abs. 1 und 4, § 10 (Vorstand) Abs. 2-4
 - 1.2 Ergänzung der Satzung um § 12 a (Datenschutz)
2. Wahl der beiden Vorsitzenden
3. Verschiedenes

Wir bitten alle Mitglieder, an der Versammlung teilzunehmen.

gez. Gerhard Glaser
(1. Vorsitzender)

Freuet Euch!

Konzert zum 2. Advent

Sonntag, 9. Dezember 2018, 17.00 Uhr

Katholische Kirche Waldmohr



Westricher Madrigalchor Waldmohr - Ltg. Matthias Brill
"Heavenly Wood" - Leitung Bernhard Stilz

- Eintritt frei -



Vorverkauf:

7,00 Euro Erwachsene / 5,00 Euro Kinder
Tageskasse: 9,00 Euro Erwachsene / 7,00 Kinder
Gemeindebücherei,
Saarpfalzstraße 12, Waldmohr
Tel: 06373-7605

Kleeblatt

Rathausstraße 33, Waldmohr
Tel 06373-891235

Internet:

www.ticket-regional.de
Kartentelefon: 0651/9790777

Machen Ihrer Werbung Druck:

Anzeigen im

WOCHENBLATT

Erhebung der wiederkehrenden Beiträge

für die Abrechnungsjahre 2016 und 2017 - Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung -

Waldmohr. Die Ortsgemeinde Waldmohr erhebt für das Abrechnungsgebiet „Ortskern Waldmohr“ wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Ausbaubeiträge ist das Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen. Die Beitragserhebung für das Abrechnungsjahr 2015 ist noch durch die Verbandsgemeinde

Waldmohr erfolgt. Durch eine anhängige Klage beim Oberverwaltungsgericht war erst durch das Urteil im Oktober 2017 Rechtssicherheit zu der Satzung und zum Erhebungsgebiet gegeben. Zuvor versandte Bescheide hätten widerrufen werden müssen. Deshalb erfolgten im Jahr 2016 und 2017 keine Beitragserhebungen. Die Neufassung der Satzung wurde dann im März dieses Jahres verabschiedet. Die anschließend durchzuführende Neuermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksflächen im Abrech-

nungsgebiet sowie die Ermittlung der zu erwartenden beitragsfähigen Gesamtinvestitionen innerhalb des nach der Satzung zugrunde zulegenden Fünf-Jahres-Zeitraumes war sehr umfangreich und hat daher einige Zeit in Anspruch genommen. Dadurch konnten die Bescheide für die Abrechnungsjahre 2016 und 2017 erst Anfang November gemeinsam verschickt werden. Da die Satzung der Ortsgemeinde Waldmohr zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlage Teil-

zahlungen nur im Rahmen der Vorausleistungserhebung für das laufende Jahr zulässt, sind die festgesetzten wiederkehrenden Beiträge für die bereits abgelaufenen Abrechnungsjahre 2016 und 2017 satzungsgemäß einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Uns ist durchaus bewusst, dass die Festsetzung der wiederkehrenden Ausbaubeiträge gerade in der jetzigen Zeit, insbesondere im Hinblick auf die Doppelfestsetzung für die Jahre 2016 und 2017 eine erhebliche fi-

nanzielle Belastung darstellt. Wir bitten aber um Verständnis, dass keine Teilzahlungen festgesetzt werden konnten, sondern der Beitrag satzungsgemäß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bescheide zur Zahlung fällig ist. Sofern ein Zahlungsaufschub erforderlich sein sollte, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeindekasse Oberes Glantal unter den Rufnummern 06373 / 504-170 / -179 / -178 als Ansprechpartner zur Verfügung.

Neueröffnung Metzgerei Gries-Temmes

Waldmohr. Die Metzgerei Gerhard Gries e.K. in der Rathausstraße 11 erstrahlt in neuem Outfit.

Ortsbürgermeister Jürgen Schneider und der 1. Beigeordnete Falko Traudt gratulieren Familie Temmes und Gries für die tolle Gestaltung ihres Fleischerfachgeschäfts. Auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Herr Christoph Lothschütz, schloss sich mit den besten Wünschen an.

1980 übernahmen Gerhard und Mathilde Gries die Metzgerei im Herzen Waldmohrs von der Familie Klink. Die beiden modernisierten ihren Ladenbereich 1984. 34 Jahre

später nimmt dies die nächste Generation in die Hand. Melanie Temmes, Fleischermeisterin und Betriebswirtin des Handwerks, übernahm zum 01.01.2018 den elterlichen Betrieb und entschloss sich, noch im gleichen Jahr die Aufgabe des Ladenumbaus anzugehen. Eine neue Kühltheke wurde benötigt und nach und nach wuchs auch die Planung einer neuen Einrichtung und auch die Decken und die Böden wurden neugestaltet. Heimisch-gemütliches Ambiente zum Wohlfühlen wurde hier geschaffen, welches die selbst hergestellten Fleisch- und Wurstwaren der Familie Gries - Temmes passend unterstreicht.



KIRCHLICHE MELDUNGEN

PROT. KIRCHENGEMEINDE SCHÖNENBERG-KÜBELBERG

Gottesdienste und Veranstaltungen

Donnerstag, 22.11.
17.30 - 19.00 Uhr Aktion für Jungs
Wenn Du zwischen 7 und 11 Jahren bist und Lust auf Spiel, Spaß und Aktion hast, dann komm einfach im Gemeindehaus - Jugendraum - vorbei!
Es freuen sich auf Dich: Jörg & Jan-nik!

Ewigkeitssonntag, 25.11.
10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Chor,
zeitgleich ist Kindergottesdienst

Dienstag, 27.11.
19.45 Uhr Kirchenchor-Probe

Donnerstag, 29.11.
15.30 Uhr Mittlere Generation:
Wir basteln Heimschmuck für Vorweihnachten.

Prot. Pfarramt
Tel. 06373/3256 oder
Fax 06373-3216

E-Mail:
pfarramt.schoenberg@evkirche-pfalz.de

Büro-Öffnungszeiten:
Dienstags und donnerstags:
09.00 - 12.00 Uhr sowie
donnerstags 15.30 - 17.00 Uhr

PROT. KIRCHENGEMEINDEN ALTENKIRCHEN UND BRÜCKEN

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste

Sonntag, 25.11.
Brücken 09:00 Uhr Gottesdienst mit dem Musikverein Brücken

Altenkirchen 10:00 Uhr Gottesdienst mit den Kohlbahtaler Musikanten und dem Arbeitergesangverein Altenkirchen

Dienstag, 27.11.
Altenkirchen 13:00 - 13:45 Uhr Kindergottesdienst in der Kita „Sonnenhügel“

Gemeindeveranstaltungen:

Dienstag, 27.11.
Altenkirchen 10:00 - 11:00 Uhr Krabbelgruppe „Schnullergang“ im Jugendheim (UG).
Für die Jahrgänge 2017 und 2018

Mittwoch, 28.11.
Altenkirchen 15:00 - 16:30 Uhr Kindergruppe Kohlbahtal im Jugendheim (UG)

Donnerstag, 29.11.
Altenkirchen 19:00 - 20:30 Uhr Kirchenchor im Jugendheim (UG)

Protestantisches Pfarramt Altenkirchen

Pfarrerin Sabine Ella Schwenk-Vilov
Tel.: 06386-218
eMail:

pfarramt.altenkirchen@evkirche-pfalz.de

http://www.pfarrei-altenkirchen.de
Facebook:
www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

PROT. KIRCHENGEMEINDE HERSCHWEILER-PETTERSHEIM

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste

Freitag, 23. November
Herschweiler-Pettersheim 19.30
Uhr Abendmahlfeier

Sonntag, 25. August
Langenbach 09.00 Uhr
Krottelbach 09.00 Uhr
Ohmbach 10.00 Uhr
Herschweiler-Pettersh. 10.00 Uhr

Frühgebet
dienstags, mit Abendmahl 6.30 Uhr
Herschweiler-Pettersheim

Abendgebet (Komplet)
sonntags um 21.30 Uhr in Ohmbach

Kindergottesdienste
Herschweiler-Pettersheim
sonntäglich 10 Uhr im Jugendheim
Ohmbach am So. 18.11., 10 Uhr im
Gemeindehaus in Ohmbach

Termine

Lobpreisabend in der Blockhütte
am Sonntag, 18. November um
19.30 Uhr in Herschweiler-Pettersheim

LEGO @ - Wochenende im Jugendheim
vom 23.-25. November in Herschweiler-Pettersheim;
gemeinsam mit anderen Kindern eine Stadt bauen und zwischendurch kurze Impulse zum The-

ma „Der gute Hirte“ - Anmeldung über Flyer, die in Kirche und Jugendheim ausliegen, oder auf Anfrage im Pfarramt oder bei Gemeindefere-
rent Simeon Kloft

Gospelkonzert mit „Spirit'n Voices“
Am Sonntag, dem 25. November gastiert der Gospelchor „Spirit'n Voices“. Beginn in der Kirche St. Michael ist um 17.00 Uhr. Der Eintrittspreis beträgt an der Abendkasse 10 Euro (Schüler, Studenten 8 Euro). Kinder bis 10 Jahre haben freien Eintritt. Im Vorverkauf (im Pfarrhaus oder bei Claudia Schramm nach dem Gottesdienst in Herschweiler-Pettersheim) beträgt der Eintritt für Erwachsene 8 Euro, Schüler und Studenten 6 Euro.

Presbyteriumssitzung
am Montag, 26. November um 20 Uhr im Jugendheim

Präparandenunterricht
dienstags um 15 Uhr im Jugendheim

Konfirmandenunterricht
donnerstags um 16 Uhr im Jugendheim

Jungschartreffen
Für Jungen im Alter von 7 bis 12 Jahren, freitags, 16.30 - 18 Uhr im Jugendheim Herschweiler-P.

Mosaik
Der Jugendtreff für 13 - 18 Jährige,

mittwochs, um 19 Uhr im Jugendheim in Herschweiler-Pettersheim,

Infos bei Simeon Kloft,
Tel. 0151-41234056

Rasselbande
Die Rasselbande trifft sich für Kinder im Vorkindergartenalter mit ihren Eltern mittwochs 9.30 bis 11.30 Uhr im Jugendheim in Herschweiler-Pettersheim,
Kontakt:
Tanja Hollinger, 0 63 84 - 925798

Girls Club
Für Mädchen im Alter von 7 - 12 jeweils zweiten Samstag im Monat, 10.00 bis 14.30 Uhr im Jugendheim Herschweiler-Pettersheim

Männerrunde
Monatlich donnerstags 19.30 Uhr im Jugendheim Herschweiler-P.
Kontakt: Leonhard Müller
0 63 86-53 34

Liturgischer Singkreis
Probe monatlich am ersten Dienstag 20.00 Uhr im Jugendheim

www.kirche-hp.de
https://twitter.com/kirche_hp
<https://www.facebook.com/KircheHP>

Pfarrer Robin Braun,
Tel.: 0 63 84 - 385
Mail: pfarramt.hp@evkirchepfalz.de

Mit einer Kleinanzeige finden
alte Schätze neue Besitzer

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste

Samstag, 24.11.

um 18 Uhr in der Kirche in Mühlbach

Sonntag, 25.11.

um 9 Uhr in Gimsbach und um 10.15 Uhr in Neunkirchen

Es handelt sich bei allen 3 Gottes-

diensten um Gedenkgottesdienste anlässlich des Ewigkeitssonntags - wir werden für alle Verstorbenen des vergangenen Kirchenjahrs eine Kerze anzünden und alle Namen verlesen

Im Rahmen des Weihnachtsmarkts in Neunkirchen am 1. 12. findet um 18 Uhr in der Kirche Neunkirchen ein Weihnachtsliedersingen mit dem Posaunenchor statt.

PROT. KIRCHENGEMEINDEN BREITENBACH, DUNZWEILER UND WALDMOHR

Gottesdienste und Veranstaltungen

Breitenbach

Sonntag, 25. November

Ewigkeitssonntag

10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Dunzweiler

Sonntag, 25. November

Ewigkeitssonntag

09.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

06386/330

Waldmohr

Sonntag, 25. November

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl. Dies ist der Ewigkeitssonntag und wir werden uns an die Menschen erinnern, von denen wir Abschied nehmen mussten.

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstags und freitags

14.30 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstags v. 17.00 - 19.00 Uhr

Donnerstags v. 09.30 - 12.00 Uhr

oder unter Telefonnummer

Saarpfalzstr. 16a, 66914 Waldmohr

Tel. 06373/9312

Gottesdienste und Veranstaltungen

Donnerstag, 22. November:

17.00 Uhr Brücken Rosenkranzandacht

17.30 Uhr Brücken Messfeier

17.30 Uhr Waldmohr Messfeier

Freitag, 23. November:

17.30 Uhr Breitenbach Messfeier

19.00 Uhr Kübelberg Messfeier

Samstag, 24. November:

17.00 Uhr Elschbach Messfeier am Vorabend (anschl. Verkauf von Schokoladennikoläusen)

17.00 Uhr Breitenbach Messfeier am Vorabend - mitgestaltet vom Kirchenchor -

18.30 Uhr Brücken Messfeier am Vorabend

Sonntag, 25. November:

Christkönigssonntag

09.00 Uhr Ohmbach Messfeier

10.30 Uhr Kübelberg Messfeier (anschl. Verkauf von Schokoladennikoläusen)

10.30 Uhr Waldmohr Messfeier

Dienstag, 27. November:

09.00 Uhr Waldziegelhütte Messfeier

10.30 Uhr Brücken Wortgottesfeier im Alois-Hemmer-Haus

Mittwoch, 28. November:

16.00 Uhr Schönenberg Messfeier im cts-Seniorenhaus

17.30 Uhr Dunzweiler Messfeier

Donnerstag, 29. November:

17.30 Uhr Brücken Messfeier

17.30 Uhr Waldmohr Messfeier

Ökumenisches Krippenspiel

an Heilig Abend in Waldmohr

Das Krippenspiel findet am Heiligabend um 16 Uhr in der kath. Kirche St. Georg statt.

Dazu brauchen wir noch begeisterte kleine und größere Akteure. Die Proben beginnen am 24.11. um 10.00 Uhr und dann immer samstags. Wenn du mitspielen möchtest, melde dich bitte bis zur ersten Probe telefonisch bei uns an. (Petra Mäusle: 06373-505173 oder Judith Collet: 06373-894444)

Adventsfeier der kfd

In Breitenbach:

Der Abend beginnt am Freitag, 07. Dezember um 18.00 Uhr mit einem Gottesdienst im großen Saal, anschließend treffen wir uns im Sälchen. Zur besseren Planung bitten wir um Anmeldung bis 03.12.2018 bei Frau Martina Becker, Tel. 06386-5198.

In Dunzweiler:

Am Freitag, den 07. Dezember findet um 15.00 Uhr unsere Adventsfeier in der Unterkirche statt. Alle Mitglieder sind hierzu recht herzlich eingeladen.

In Waldmohr:

Die diesjährige Adventsfeier findet am Donnerstag, den 06. Dezember um 16.00 Uhr im Georgshaus statt. Alle Mitglieder sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Ökumenisches Gebet im Advent

Alle Interessierten sind in der Adventszeit wieder herzlich zum ökumenischen Gebet im Advent eingeladen.

Das Motto lautet in diesem Jahr: „... mehr als verdient...“.

Die Termine zu den Gebetstreffen werden in den Kirchen ausgehängt. Nach dem gemeinsamen Singen und Beten ist immer Begegnung und Austausch bei Tee und Gebäck. Adventskalender für die Advents- und Weihnachtszeit können Sie wieder in den Sakristeien der Kirchen für 3,50 Euro kaufen.

Dieser schöne Kalender ist für alle, besonders für Familien mit Kindern, die miteinander die Advents- und Weihnachtszeit bewusst erleben wollen und dafür zeitgemäße christliche Formen und Anregungen suchen.

Öffnungszeiten - Pfarrbüro:

Besuchen Sie unsere Website: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de

Kübelberg, Kirchengasse 6, Tel. 06373/3720 o.

E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de

Montag, Mittwoch, Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 17.00 bis 19.00 Uhr

Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr

Kontaktstellen Breitenbach,

Brücken und Waldmohr

Die Kontaktstellen in Breitenbach, Brücken und Waldmohr werden nach Absprache geöffnet.

Termine können unter der Rufnummer 06373-3720 vereinbart werden.

Kontaktstelle Elschbach,

Glanstr. 37 (im Pfarrhaus)

Nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06372/7773

Administrator Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 06373/3720 o. 0151/14879755

E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de

Kooperator Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Tel. 06373/8960430

E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de

Gemeindereferentin Christine Pappon, Tel. 06372/7773 o. 06373/8290422

E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de

Gottesdienste und Veranstaltungen

Donnerstag, 22.11.2018

14:00 Uhr Bastelkreis im Gemeindesaal

Sonntag, 25.11.2018

10:00 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit Gedenken der Verstorbenen des vergangenen Kirchenjahres

Montag, 26.11.2018

10:00 Uhr Krabbeltreff im Ev. Kindergarten für Kinder bis 24 Monate mit ihren Eltern

19:30 Uhr Kirchenchor in Miesau

Dienstag, 27.11.2018

16:30 Uhr Präparandenstunde
19:00 Uhr Frauentreff „Atempause“ im Gemeindesaal in Miesau. Zu Gast ist Almuth Orth-Wilke aus Kaiserslautern mit dem Thema: Lebenserzählung - Familie und Industrie Mitte des 19. Jahrhunderts in Kaiserslautern. Herzliche Einladung zu diesem interessanten Vortrag über das Leben der Urgroßmutter der Referentin.

Donnerstag, 29.11.2018

14:00 Uhr Bastelkreis im Gemeindesaal

Am Sonntag, den 2. Dezember, feiern wir um 14 Uhr einen

Familiengottesdienst zum 1. Advent zusammen mit den Kindergartenkindern. Anschließend laden wir Sie herzlich zu unserem traditionellen Adventsbasar der Grieser Handarbeitsfrauen ein. Bei Kaffee, Kuchen und Glühwein haben Sie Gelegenheit, handgefertigte Weihnachtsgeschenke sowie Bücher und Kalender zu erwerben. Kuchenspenden für unser Kuchenbuffet nehmen wir gerne entgegen. Melden Sie sich dazu bitte bei Frau Beisecker.

Die Jahresrechnungen unserer Kirchengemeinde für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 liegen von 23. bis 30. November zur Einsicht in der Grieser Kirche aus.

Öffnungszeiten:

Pfarrerin Ute Stoll-Rummel ist immer zu sprechen.

Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.

Tel. 06372-1456, Telefax 50352

<http://www.evpfalz.de/gemeinden/miesau>

eMail:

prot.pfarramt.miesau@t-online.de

Kleinanzeigen sind erfolgreich und preiswert!

Adventskonzert

in Kübelberg

Samstag, 1. Dezember 2018

19:00 Uhr

Katholische Kirche Kübelberg

Mitwirkende:

Taizéchor der Pfarrei Hl. Christophorus Schönenberg-Kübelberg (Leitung: Stefan Pappon)

Chorgemeinschaft Kath. Kirchenchor und Gesangverein Eintracht Breitenbach (Leitung: Eugen Rheinschmitt)

Kath. Kirchenchor Ramstein (Leitung: Carmen Backes)

Thorsten Groß (Klavier)

Matthias Krupp (Klavier)

Anja Sachs (Moderation)

Der Eintritt ist frei

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste
Sonntag, 25. November
 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Jürgen Kizler (Thema: „Leben als Kinder des Lichts“)
 im Alter von 5 - 11 Jahren
 16.30 - 18.00 Uhr Alle Veranstaltungen im EC-Gemeinschaftshaus, Schulstr. 10, Schönenberg.

Chorprobe
 jeden Dienstag, 18.45 Uhr

Weitere Infos:
 www.ec-gemeinde.de.
 Gemeindepastor Jürgen Kizler,
 Schulstr. 10, 66901 Schönenberg,
 Tel. 06373/ 8290149.
 Markus Haack, Gemeindefereferent,
 Mobil 0176/81298692

Kinder- und Jugendprogramm:
Donnerstags:
 „Coole Kids“ (Jungen und Mädchen zwischen 6 - 12 Jahre)
 16.00 - 17.30 Uhr

Freitags:
 Jungschar für Jungen und Mädchen

KATH. PFARREI HL. REMIGIUS FÜR HÜFFLER, KUSEL, GLAN-MÜNCHWEILER, NANZDIETSCHWEILER

Gottesdienste und Veranstaltungen

Donnerstag, 22.11.
 Glan-Münchw. 10.00 Hl. Messe - im Marienhof

Freitag, 23.11.
 Kusel 09.00 Hl. Messe
 Nanzdietschw. 09.00 Hl. Messe

Samstag, 24.11.
 Hüffler 17.30 Rosenkranz
 18.00 Vorabendmesse
 Glan-Münchw. 18.00 Vorabendmesse

Sonntag, 25.11.
Christkönigssonntag
 Patrozinium der Kirche in Hoof
 Hoof 09.00 Festamt zum Partonzini-um u. Großen Gebet, Aussetzung u. sakramentaler Segen
 Nanzdietschw. 09.00 Amt
 Remigiusberg 09.00 Amt
 Reichenb.-St. 10.30 Amt
 Steinbach 10.30 Amt
 Rammelsbach 10.30 Festamt zum Großen Gebet (Kusel)

Dienstag, 27.11.
 Remigiusberg 18.30 Hl. Messe

Mittwoch, 28.11.
 Kusel 09.00 Hl. Messe
 Nanzdietschw. 17.00 Rosenkranz
 17.30 Hl. Messe

Donnerstag, 29.11.
 Glan-Münchw. 10.00 Hl. Messe - im Marienhof

Trauercafé
 Eingeladen sind Alle, die auf Ihrem Lebensweg nach Möglichkeiten suchen, um mit der Trauer zu leben.

Wir treffen uns immer:
 Am 1. Montag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr Im Pfarrheim St. Ägidius, Lehnstr. 12 in Kusel Ansprechpartner sind:
 Die Seelsorger der Pfarrei Hl. Remigius T: 06381/2147 und Psych. Beraterin Frau Christel Wolf, Tel: 06381/429340.

Katholisches Pfarramt Hl. Remigius
 Anschrift: Lehnstraße 12 in 66869 Kusel
 Kontakt: Tel: 06381/2147
 Fax: 06381/47416
 Email: Pfarramt.Kusel@Bistum-Speyer.der

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:
 Montag - Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Pfarrer Rudolf Schlenkrich
 Pfarrer Kazimierz Cwier
 Pfarrer Roland Spiegel
 Pastoralassistentin Katja Kirsch
 Gemeindefereferent Michael Huber

PROT. KIRCHENGEMEINDEN HÜFFLER UND QUIRNBACH

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste
Sonntag - Ewigkeitssonntag 25.11.2018
 Hüffler 09.00 Uhr
 Quirnbach 10.15 Uhr

PROT. KIRCHENGEMEINDEN GLAN-MÜNCHWEILER UND DIETSCHWEILER

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste:
Sonntag, 25.11.2018
 09.00 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler, mit Abendmahl und Verlesung der Verstorbenen

10.30 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler, mit Abendmahl und Verlesung der Verstorbenen, Mitgestaltung durch Ev. gem. Chor Nanzdietschweiler

11.00 Uhr, Prot. Pfarrhaus Glan-Münchweiler, Kindergottesdienst in Prot. Kirche Glan-Münchweiler

Mittwoch, 28.11.2018
 19.00 Uhr, Prot. Pfarrhaus Glan-Münchweiler, Filmabend des Frauenkreises II Glan-Münchweiler

Veranstaltungen:

Kontakt:
 Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler
 Pfarrer Christoph Bröcker
 Tel.: 06383/470

Email: pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de
 Sprechzeiten nach Vereinbarung

Ihre Familienanzeigen natürlich im **WOCHENBLATT**

SCHÜTZENVEREIN DIANA BREITENBACH

Ergebnisse

5. Rundenkampf Luftgewehr 2018 Kreisliga		5. Rundenkampf Luftpistole 2018 Kreisliga	
	Ringe		Ringe
Schönenberg-Kübelberg I - Breitenbach I	1079 : 1043	Schönenberg-Kübelberg III - Breitenbach I	819 : 1076
Herrerich Olaf	352	Ellmer Fabian	366
Ellmer Fabian	350	Riegelmann André	358
Ellmer Sören	341	Wild André	352
Wolf Martin	(339)	Gräß Klaus	(348)

5. Rundenkampf FL-Pistole/Revolver 2018 Pfalzliga		5. Rundenkampf VL-Gewehr 2018 Pfalzliga	
Martinhöhe - Breitenbach II	1020 : 939	Breitenbach III - Breitenbach II	1014 : 950
Neufing Jérôme	344	Kleber Alfred	330
Clemens Pascal	308	Wild Helmut	312
Hoppstädter Sascha	287	Lothschütz Gunter	308
		Dresch Harald	(289)

5. Rundenkampf FL-Pistole/Revolver 2018 Pfalzliga		5. Rundenkampf VL-Gewehr 2018 Pfalzliga	
Rammelsbach II - Breitenbach I	399 : 402	Breitenbach III - Breitenbach II	1014 : 950
Simon Martin	141	Ellmer Sören	349
Andlauer Sven	134	Fernau Martin	336
Muthreich Friedrich	124	Frank Florian	329
Andlauer Manfred	(113)	Kaiser Arno	(293)

5. Rundenkampf VL-Gewehr 2018 Pfalzliga		5. Rundenkampf VL-Gewehr 2018 Pfalzliga	
Hütschenhausen - Altenkirchen - Breitenbach II	384 : ? : 290	Breitenbach - Marnheim	359 : 407
Fernau Martin	135	Langner Holger	120
Ott Joachim	93	Fernau Martin	120
Dresch Harald	62	Hetterich Jörn	119
		Huwig Manfred	(113)
		Huwig Ulrike	(a.K. 89)

SV KOHLBACHTAL

Ergebnisse

Verdiente Heimmiederlage

SV Kohlbachtal - FV Olympia Ramstein 1:2 (0:1)

Nach einer Unentschiedenserie mit vielversprechenden Auftritten steckte der SVK gegen die Olympia aus Ramstein eine letztendlich verdiente Niederlage ein und erleidet im Kampf um den Klassenerhalt einen kleinen Rückschlag - doch der Reihe nach... In einem zunächst ausgeglichenen Spiel ohne große Feldvorteile für eine Seite, konnte der SVK sich dennoch hochkarätige Möglichkeiten erspielen, die jedoch teilweise sehr einfach vergeben wurden. Auf der Gegenseite lud man die Ramsteiner durch einen einfachen Ballverlust in der eigenen Hälfte zum 0:1 ein. Nach dem Seitenwechsel schlug der SVK in Person von Jannik Wagner bereits nach 3 gespielten Minuten zurück. Einen auf die kurze Ecke getretenen Freistoß von Michael Palisse, den mehrere Olympia-Verteidiger verpassten, stocherte er über die Linie. Statt jetzt zum Angriff auf das Tor der Gäste zu blasen, verflachte das SVK-Spiel zusehends und war durch viele leichte Ballverluste geprägt. Die Gäste blieben durch ihre agilen Offensivkräfte stets gefährlich und konnten gegen Spielende durch einen abgefälschten Schuss im Führung gehen. Nun war der SVK zu mehr Risiko gezwungen, konnte aber keinerlei Ge-

fahr mehr ausstrahlen. Letztendlich vereitelte unser Torhüter Robert Lehmann noch diverse „Hundertprozentige“, weswegen der Sieg der Gäste zum Schluss völlig in Ordnung geht. Trotzdem bleibt festzuhalten, dass der SVK hier den leichtfertig vergebenen Einschusschancen zu Spielbeginn nachtrauerte und ein gänzlich anderer Spielverlauf möglich gewesen wäre.

SV Kohlbachtal II - SG Herschweiler-Pettersheim/Konken/Etschberg II 3:0

Im Heimspiel gegen Herschweiler begannen die Kohlbachtaler gut, hatten mehr vom Spiel, verpassten aber zunächst noch die Führung, als Kevin Reidenbach nach einem sehenswerten Spielzug am Pfosten scheiterte. Nachdem die Gäste auf der Gegenseite ebenfalls eine hundertprozentige Chance vergaben, war es dann Florian Holländer, der kurz vor der Pause nach einem abgewehrten Eckball aus der Distanz das verdiente 1:0 für den SVK erzielte. Unmittelbar nach dem Seitenwechsel konnte Michael Färber dann zunächst die Führung auf 2:0 ausbauen, ehe er mit dem 3:0 für klare Verhältnisse sorgte. Danach ließen die Hausherren nichts mehr anbrennen, spielten die Partie souverän zu Ende und konnten so nochmal einen verdienten Heimsieg bejubeln.

AKTUELLES VOM SPORT

SV BRÜCKEN

Ausschusssitzung

Die nächste Ausschusssitzung des SVB findet am 25. November 2018 um 10.00 Uhr im Sportheim statt. Wir bitten alle Ausschussmitglieder um ihr Erscheinen. Der Vorstand

Ergebnisse und Termine

Punktspiele
Sonntag, den 18.11.18

SV Nanz-Dietschweiler - SG Eppenbrunn 1:1

Die spielstarken Gäste bestimmten im 1. Durchgang die Partie, spielten variabel und tauchten immer wieder gefährlich vor dem einheimischen Tor auf. Dabei musste SVN Torhüter Joshua Purket immer wieder sein ganzes Können aufbieten, um den SVN im Spiel zu halten. Einem 20 m Freistoß von Spielertrainer Niklas Kupper in der 20. Min. und einen Direktschuss von Mounir Rabahi in der 31. Min. konnte er entschärfen. In der 42. Min war er jedoch machtlos, als Jan-Luca Hahn mit einem 16 m Schuss die 0:1 Gästeführung erzielte. Nach Wiederanspiel wurde der SVN stärker, aber die Gästeabwehr war nicht zu überwinden. Auch die Konterangriffe der SG brachten keinen Erfolg. Doch der SVN glaubte an seine Chance und belohnte sich in der 90+2. Min. Nach einer Freistossvorlage von Mauricio Di Franco köpfte Youngster Paul Kopp unhaltbar zum 1:1 Ausgleich ein. Der Punktgewinn ist ein Riesenerfolg gegen die beste Mannschaft, die sich in dieser Saison in Nanzdietschweiler vorstellte.

SV Nanz-Dietschweiler II - SG Bechhofen/Lambsborn 3:1

Der SVN II ist mit diesem Erfolg Herbstmeister der B-Klasse Kusel-Kaiserslautern Süd. Eine Superleistung des Perspektiv-Teams unter der Leitung von Trainer Dominik Rau, die in 15 Saisonspielen 41 Punkte erreichte.

Nach verteiltem Spiel erzielte Joshua Goodnough in der 26. Min die 1:0 Führung. Der SVN setzte nach und erhöhte nach Maßvorlage von Goodnough durch Max Lenhardt in der 42. Min auf 2:0. Im 2. Durchgang spielte der SVN etwas verhalten und gestattete dem SG mehr Spielanteile. Folgerichtig verkürzten die Gäste in der 78. Min durch Lukas Agne auf 2:1. Nachdem die Gäste eine aussichtsreiche Chance nicht nutzten, brachte ein lehrbuchmäßiger Konterangriff die Entscheidung. Max Lenhardt setzte sich über die rechte Seite durch, bediente den freistehenden Daniel Luthringshauser, der in der 90+ 2. Min. zum verdienten 3:1 Sieg vollendete.

SV Nanz-Dietschweiler III - SG Bechhofen/Lambsborn II 2:5
Torschützen SVN III: Sven Klein, Axel Kaufmann

Nächste Termine:
Sonntag, 25.11.18
13,00 Uhr B-Klasse: SV Nanz-Dietschweiler II - SV Hauptstuhl
14,45 Uhr Bezirksliga: SV Nanz-Dietschweiler - SV Hinterweidenthal

Ergebnisse und Termine

HWE Mädels ergattern zwei weitere Punkte

Und da sind sie! Zwei weitere Punkte gingen am Samstag den 10.11.18 nochmals auf das Konto unserer HWE Mädels. Trotz knapper Besetzung beherrschten sie das Spiel mit einem herausragenden Kampfgeist und kickten Gegner HSG Schwarzenbach-Hermeskeil 2 mit einem Endstand von 19:16, aus Waldmohr.

"Wir ergreifen die Gelegenheit mal ein Großes DANKE an all unsere treuen Fans loszulassen, die uns immer auf unsere Spiele begleiten und uns tatkräftig unterstützen! Ihr seid die Besten!"

HWE Männer I gewinnen auch ihr sechstes Spiel

Am Sonntag, den 11.11.18 waren unsere Männer I zu Gast in Ottweiler. Die Mannschaft startete mit einer guten Abwehr ins Spiel. Im Angriff hatte man leider zu viele Fehlwürfe, hier tat sich die Mannschaft ohne Harz recht schwer und erwischte somit sehr oft die Pfosten. Zum Ende der ersten Halbzeit gelang es den Jungs dann doch durch Gegenstöße und einem konsequenten Angriff, einen 3 Tore Vorsprung (14:17) zu erzielen. In der zweiten Halbzeit agierte der Angriff wesentlich besser, dafür war in der Abwehr die Luft raus. Dennoch konnte man das Spiel mit 30:38 für sich entscheiden und damit die nächsten zwei Punkte sichern! Fast alle Spieler konnten in diesem Spiel Tore erzielen, wobei besonders Freddy Simon zu erwähnen ist, der 11 von ca. 15 Bällen verwandelte.

Ergebnisse vom 10./11.18:

HSG Ott/Steinb 2 - HWE Männer I	30:38
HWE Männer II - SV Zweibrücken 3	27:22
FSG Er-Wa-Kus - FSG Dir-Schaum 2	26:8
FSG Er-Wa-Kus 2 - HSG Schw/Herm 2	19:16
SG Bretzenheim - SG Er-Wa-Saar mA	36:27
HWE wA - SG Brotd-Merz	21:15
VTZ Saarpfalz - HWE gE	16:7

Spieltermine am Sa, 24.11.18

18.30 Uhr FSG Er-Wa-Kus - HSG Marp-Alsw 4, Sporthalle Schulzentrum Kusel
19.00 Uhr FSG Er-Wa-Kus II - TV Birk/Nothf II, Sportzentrum Erbach

Ihr WOCHENBLATT:

Traumlage für Immobilien-Anzeigen.

Schlachtfest

Am 30. November 2018
ab 18:30 Uhr

lädt der
SV 1946 Nanz-Dietschweiler
recht herzlich zum
Schlachtfest ins Sportheim ein!

Serviert wird:
Wellfleisch mit Meerrettich, Bratwurst und Leberknödel, dazu Sauerkraut und Brot




www.sv1946-nanzdietschweiler.de
www.facebook.com/sv1946n

Es freut sich auf Ihren Besuch!
Die Vorstandschaft

TTC HERSCHWEILER-PETTERSHEIM

Ergebnisse

TTC Herschweiler-Pettersheim 1975 e. V. ermittelt Vereinsmeister 2018

Zu den diesjährigen Vereinsmeisterschaften der Herren trafen sich 14 Teilnehmer und es entwickelten sich im Einzel- wie im Doppelturnier spannende Zweikämpfe.

Das Einzelturnier wurde wie in den Vorjahren in zwei Gruppen ausgetragen und die beiden Bestplatzierten jeder Gruppe qualifizierten sich für das Halbfinale. Trotz manchem engen Spielverlauf in der Gruppenphase konnte sich der Großteil der ersten Herrenmannschaft durchsetzen und stellte drei Spieler im Halbfinale.

Im ersten Halbfinale traf Thomas Ulrich auf Gerhard Steinmann. Auch wenn die Sätze ausgeglichen verliefen, konnte sich Thomas Ulrich mit 3:0 Sätzen durchsetzen und zog somit ohne Spielverlust in das Finale ein.

Soeren Staab blieb in der Gruppenphase ebenfalls ohne Spielverlust und ging als Favorit in das zweite Halbfinale. Dort traf er auf einen motiviert aufspielenden Volker Buhlmann. Das Spiel konnte Soeren Staab mit 3:1 Sätzen für sich entscheiden und somit ins Finale einziehen.

Der dritte Platz im Herren Einzel ging in diesem Jahr an Gerhard

Steinmann. Er setzte sich mit 3:1 Sätzen gegen Volker Buhlmann durch und konnte sich somit gegenüber 2017 um eine Platzierung verbessern.

Thomas Ulrich hatte sich den Gewinn des Vereinsmeistertitels fest vorgenommen und war auch im Finale durch Soeren Staab nicht aufzuhalten. Er siegte mit 3:0 Sätzen und ist somit amtierender Vereinsmeister 2018.

Das anschließende Doppelturnier wurde im „Jeder gegen Jeden“-Modus ausgetragen. Zu Beginn der Auslosung kristallisierte sich kein klarer Favorit heraus, was sich aber im Verlauf des Turniers ändern sollte.

Das Doppel Thomas Ulrich / Volker Buhlmann wurde mit 6:0 Spielen souverän Vereinsmeister im Herren Doppel. Beide Spieler zeigten wie

schon im Einzelturnier eine hervorragende Leistung und gaben in dem Doppelturnier nur vier Sätze ab.

Mit 4:2 Spielen ging der zweite Platz an Carsten Schug / Luca Steinmann. Den dritten Platz belegte das Doppel Soeren Staab / Jürgen Zimmer.

Im Anschluss an das Turnier überreichte der Vorsitzende Karsten Spaniol den Siegern neben einer Urkunde auch einen kleinen Sachpreis zur Anerkennung der erbrachten Leistungen.

Lust auf Tischtennis bekommen? Besucht uns gerne im Training.

Dieses findet Mittwoch und Freitag ab 18:30 Uhr in der Schulturnhalle Herschweiler-Pettersheim statt. Wir freuen uns auf Dich!



SG Sand/Kübelberg - 1. FC Mittelbrunn 5-1 (2-1)

Die ersten zwanzig Minuten war die SG überlegen, doch in der Folge wurden die Gäste stärker und kamen ihrerseits zu ersten Torabschlüssen. M. Binder gelang die 1-0 Führung (28.) aber leider hielt der Vorsprung nicht lange denn F. Gries nutzte eine Unachtsamkeit in unserer Abwehr zum bis dahin verdienten 1-1 Ausgleich (35.). Noch rechtzeitig vor dem Seitenwechsel vollstreckte Ch. Liberti eine gelungene Spielkombination zur 2-1 Halbzeitführung (44.). Nach dem Wechsel war unsere Mannschaft wieder tonangebend und erhöhte durch Kapitän T. Kirsch auf einen beruhigenden 3-1 Vorsprung (54.). Nachfol-

gend hatte Mittelbrunn wieder ein paar starke Minuten, in denen unser Team einige knifflige Szenen zu überstehen hatte. Doch mit dem 4-1 durch M. Binder (75.) war der Widerstand des 1.FCM endgültig gebrochen. Den Schlusspunkt zum 5-1 Endstand setzte Ch. Kunz zwei Minuten vor dem Ende per Kopf, Vorausgegangen war eine maßgenaue Flanke durch den kurz zuvor eingewechselten J. Becker.

Nächste Spiele: Am So. 25.11.2018 begrüßt die SG zum Rückrundenstart beide Mannschaften der SpVgg Welchweiler. Die Reserve beginnt um 13 Uhr und im Anschluß ab 14:45 Uhr spielen die ersten Mannschaften.

Ergebnisse und Termine

C Klasse KL/KUS TUS Gries gewinnt das nächste Lokalderby 5:1

Gegen die SG Rehweiler/MatzenbachTsteinbach tat sich der TUS sehr schwer, das lag nicht an der robusten Art des Gegners, vielmehr vergass Griesden Ball ins Viereck zu bugsieren. Es gab zunächst Chancen zuhauf aber keine wollte verwertet sein. So kam der Gegner besser ins Spiel und hatte ein zwei gute Konterchancen. Kurz vor Seitenwechsel, wie zur Bestätigung des

vorher geschriebenen, R.Stiller verschießt einen Foulelfmeter. Nach dem Pausentee kamen die Gäste wacher aus der Kabine, In regelmäßigen Abständen führten die Treffer von N.Schulz, Ö.Tatar und R.Stiller zum 3:0. Ein Elfmeter führte zum 1:3 das dann R.Stiller mit seinem zweiten Treffer egalisierte. In der Schlussmin. traf der eingewechselte M.Beisecker zum 5:1.

Nächste Spiele:
Sonntag 25.11. in Schrollbach

13:00/ 14:45 Uhr

Generalversammlung

Knapp zwanzig Interessierte waren zur Generalversammlung des TUS erschienen. In dieser GV war in diesem Jahr die Kasse das einzig interessante Thema, aber auch konnten die Kassenprüfer nur die Ordnungsmäßigkeit feststellen. Die Vorstandschaft wurde entlastet und so endete diese Veranstaltung frühzeitig.

Ergebnisse

des 4. und 5. Rundenkampfes Vorderlader Pistole / Revolver Kreisliga 2018

Zum Wochenende des 28.10.2018 fand der 4. Rundenkampf Disziplin Vorderlader Pistole / Revolver in Hütschenhausen statt. Der Rundenkampf fand zwischen den drei Mannschaften Hütschenhausen I und Altenkirchen I und Breitenbach II statt. Hütschenhausen I gewann mit 388 Ringen vor Altenkirchen I mit 384 Ringen und Breitenbach II mit 279 Ringen.

Einzelwertung wie folgt:
Stuppi Urban 129 Ringe; Amann Markus 128 Ringe; Anstett Jörg 127 Ringe und Guth Andreas (120) Ringe. Zum Wochenende des 11.11.2018 fand der 5. Rundenkampf Disziplin Vorderlader Pistole / Revolver in Altenkirchen statt. Der Rundenkampf fand zwischen den drei Mannschaften Altenkirchen I und Hütschenhausen I und Breitenbach II statt. Hütschenhausen I ge-

wann auch diesen Kampf mit 384 Ringen vor Altenkirchen I mit 382 Ringen und Breitenbach II mit 290 Ringen. Einzelwertung wie folgt: Amann Markus 130 Ringe; Anstett Jörg 127 Ringe und Stuppi Urban 125 Ringe. Wer Interesse am sportlichen Schießen hat, darf gerne zu den üblichen Trainingszeiten Di + Fr ab 19:00 Uhr im Schützenhaus in Altenkirchen vorbeikommen

Ergebnisse

Heimsieg gegen starke Rodenbacher

Im Nachholspiel des 11. Spieltags konnte Waldmohr zu Hause gegen die vor allem spielerisch sehr starke Mannschaft des SV Rodenbach II mit 3:2 gewinnen.

Rodenbach kam besser in die Partie und kontrollierte von Beginn an das Geschehen. Folgerichtig konnten die Gäste nach einem schönen Spielzug nach knapp einer Viertelstunde in Führung gehen. Waldmohr stellte sich jedoch auf den Gegner ein und konnte das Spiel nach 20 Minuten durch vermehrte Laufarbeit sowie der nötigen Härte in den Zweikämpfen offener gestalten. So bot sich nach Vorarbeit von Patrick Lill Dennis Schneider die große Chance zum Ausgleich, als ein Feldspieler denn Ball im eigenen Fünfer jedoch noch klären konnte. Doch nur kurze Zeit später machte es Schneider besser. Auf Vorlage von Lars Bauer konnte er dieses Mal zum 1:1 einschieben. Doch auch die Gäste blieben gefährlich und nach einer guten halben Stunde klatschte der Ball an den Pfosten des Waldmohrer Gehäuses. Kurz vor der Pause dribbelte erneut Bauer durch den Strafraum Rodenbachs, fand in der Mitte den heranstürmenden Andy Moschko, der zum 2:1-Pausenstand einnetzte.Im zweiten Durchgang stand Waldmohr nun tiefer und Rodenbach hatte deutlich mehr Ballbesitzanteile. Doch aufgrund einer guten Organisation in der Defensive und einer geschlossenen Mannschaftsleistung schaffte es die Mannschaft, die meisten Angriffe vor dem eigenen Strafraum zu stoppen. Und wenn ein Ball mal durch kam, war Torwart Oliver Gregor zur Stelle. Nach gut einer Stunde konnte Waldmohr die 3:1-Führung erzielen. Bei einem Konter über rechts setzte sich Lill gegen zwei Gegenspieler durch, bediente Bauer in der Mitte, der den Torhüter

mit einem Schuss durch die Beine überwinden konnte. Rund zehn Minuten vor dem Ende konnte Schehl per sehenswertem direkt verwandeltem Freistoß nochmal verkürzen. Danach verteidigte Waldmohr das Ergebnis und konnte so einen wichtigen Sieg einfahren.

Punkteteilung in Vogelbach

Drei Tage nach dem Spiel gegen Rodenbach stand mit dem Derby gegen den SC Vogelbach bereits das nächste Spiel auf dem Programm. Auf dem kleinen Platz in Vogelbach entwickelte sich das erwartete Kampfspiel, in dem sich die Mannschaften mit einem 2:2-Remis trennten.In der ausgeglichenen ersten Hälfte konnte sich keine der Mannschaften einen Vorteil erspielen und auch Torchancen blieben auf beiden Seiten weitestgehend aus. Trotzdem konnten die Gastgeber mit einer Führung in die Pause gehen. Denn nach rund 25 Minuten konnten sie mit einem für Gregor unhaltbaren Schuss aus 25 Metern mit 1:0 in Führung gehen. Nach der Pause zeigte Waldmohr eine andere Einstellung und hatte nun mehr vom Spiel. So war es Moschko, der nach 55 Minuten den Ausgleich erzielen konnte. Waldmohr blieb nun am Drücker, musste jedoch immer wieder auf die Konter der Vogelbacher achten. Nach einer Hereingabe von Yannik Jung unterlief den Voglbachern ein Eigentor, so dass Waldmohr das Spiel drehte. Diese Führung hielt jedoch nicht lange und Vogelbach konnte zum 2:2 ausgleichen. In der Folge bestimmte Kampf und Hektik das Geschehen, Tore sollte jedoch keine mehr fallen.

So musste sich die Mannschaft mit einem dem Spielverlauf nach gerechten Unentschieden zufrieden geben, welches sich aufgrund der Tabellsituation jedoch wie eine Niederlage anfühlt.

Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

DAS INTERESSIERT DEN LESER

SPD Gemeindeverband setzt Themenschwerpunkt „Arbeit vor Ort“

Der SPD Gemeindeverband Oberes Glantal hat in seiner Arbeit im letzten Monat einen Themenschwerpunkt „Arbeit vor Ort“ gesetzt. Begonnen hat dies am 15.10. mit einer gemeinsamen Veranstaltung mit den Jusos Kusel und dem SPD Ortsverein Waldmohr zum Thema „Gewerkschaften- Wichtig denn je?“. Nach einer Begrüßung durch Initiator Daniel Fehrentz und Ortsvereinsvorsitzenden Lutz Bockhorn kamen direkt die Gewerkschaftsvertreter zu Wort. Zunächst stellten Wolfgang Biffar (DGB KV Kusel), Lukas Gruber (IG BCE Bezirk Saarbrücken) sowie Martin Zimmer (IG Metall Homburg- Saarpfalz) ihre Gewerkschaft und Tätigkeiten vor.

Anschließend gab es eine lebhaft Diskussion zu verschiedenen Themen wie zum Beispiel Arbeitszeit, Ausbildungsvergütung sowie Rente. Daneben haben die Gewerkschaftsvertreter auch Anregungen und Wünsche an die politischen Vertreter formuliert. Am 7.11. ging es mit einer Werksbesichtigung bei OPEL in Kaiserslautern weiter. Dadurch wurde es den Teilnehmern der Besichtigung ermöglicht, hinter die Werkstore zu schauen und einen Einblick in die tägliche Arbeit der Beschäftigten zu werfen. Da Opel ein wichtiger Arbeitgeber in der Region ist und auch viele aus dem Kreis Kusel sowie der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

dort arbeiten, war dies ein sehr wichtiger Termin für uns alle. Des Weiteren hat die Werksbesichtigung die Möglichkeit zum Austausch mit dem Betriebsrat sowie den Beschäftigten vor Ort geboten, welche auch genutzt wurde. Sowohl die Veranstaltung mit den Gewerkschaften als auch die Werksbesichtigung bei Opel haben interessante Einblicke sowie einen regen Austausch ermöglicht. Die Gewerkschaftsvertreter als auch die Vertreter des SPD Gemeindeverbandes und den Jusos Kusel sehen die Wichtigkeit von Gewerkschaften und möchten zukünftig weiter im engen Dialog bleiben.

ANZEIGE

Cullmanns Weihnachts-Welt

SCHÖNENBERG: Stimmungsvolle Dekorationen

„Tauchen sie ein in die neugestaltete Weihnachts-Welt im Hause Cullmann“. Diese Empfehlung gibt Thomas Decker, Inhaber des Haushaltswarengeschäftes Cullman in Schönenberg-Kübelberg, Sander Straße 2.

Lassen Sie sich inspirieren durch die einzigartige Auswahl an Weihnachts-Ideen für Ihre stimmungsvolle Dekoration zu Hause.

Sind Sie neugierig geworden?

Dann treten Sie ein in die faszinierende, glitzernde Weihnachts-Welt die täglich von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr für Sie geöffnet hat.

Informationen unter Telefon 06373/ 3231.

Bei einem Glas duftendem Glühwein und leckeren Zimtwaffeln laden wir Sie ein Ihre ganz persönliche Weihnachts-Welt kennen zu lernen. (ps)

